



Verfügung

vom 24. Oktober 2016

in Sachen

Wiedererwägungsgesuch gemäss Art. 30 Abs. 3 KG
betreffend die in der Untersuchung 32-0224 ergangene Verfügung
der Wettbewerbskommission vom 21. Oktober 2013 betreffend

Swatch Group Lieferstopp

gegen

The Swatch Group AG
Seevorstadt 6, 2501 Biel

Besetzung

Vincent Martenet (Präsident, Vorsitz),
Andreas Heinemann, Armin Schmutzler (Vizepräsidenten),
Florence Bettschart-Narbel, Winand Emons, Andreas Kellerhals,
Pranvera Këllezi, Daniel Lampart, Rudolf Minsch, Martin Rufer,
Henrique Schneider, Danièle Wüthrich-Meyer

Inhaltsverzeichnis

A	Sachverhalt	3
A.1	Verfahren.....	3
A.1.1	Vorgeschichte	3
A.1.2	Wiedererwägungsgesuch	4
A.1.3	Marktbefragung.....	5
B	Erwägungen	5
B.1	Rechtliches	5
B.2	Eintretensvoraussetzungen	5
B.2.1	Subjektive Eintretensvoraussetzungen.....	5
B.2.2	Objektive Eintretensvoraussetzungen	6
B.2.3	Fazit	6
B.3	Materielles	6
B.3.1	Wiedererwägung.....	6
B.3.2	Ursprüngliche Untersuchung – Beurteilung des Lieferstopps.....	7
B.3.3	Einvernehmliche Regelungen	8
B.3.4	Keine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse	10
B.3.4.1	Entwicklung in der Schweizer Uhrenindustrie	10
B.3.4.2	Entwicklung der Wettbewerbsverhältnisse im Schweizer Markt für mechanische Swiss made Uhrwerke.....	12
B.3.4.3	Einschätzung der Marktteilnehmer	24
B.3.4.4	Fazit.....	26
B.3.5	Interessensabwägung.....	28
B.3.5.1	Interessen von Swatch Group	28
B.3.5.2	Öffentliche Interessen.....	32
B.3.5.3	Abwägung.....	34
B.4	Ergebnis	35
C	Kosten	35
D	Dispositiv	36

A Sachverhalt

A.1 Verfahren

A.1.1 Vorgeschichte

1. Mit Verfügung vom 21. Oktober 2013 genehmigte die Wettbewerbskommission (nachfolgend: WEKO) die zwischen der The Swatch Group AG (nachfolgend: Swatch Group) und dem Sekretariat der WEKO (nachfolgend: Sekretariat) abgeschlossene einvernehmliche Regelung betreffend die Einstellung der Lieferungen von mechanischen Uhrwerken¹ (nachfolgend: evR). Vorgesehen war bzw. ist die stufenweise Reduktion der Liefermengen für Kunden der ETA SA Manufacture Horlogère Suisse (100 %-ige Tochtergesellschaft von Swatch Group; nachfolgend: ETA) bis zum 31. Dezember 2019.

2. Mit Schreiben vom 4. März 2016 gelangte Swatch Group an das Sekretariat und stellte den folgenden Antrag:

«Der ETA ist bis zum Ablauf der EvR Ende 2019 zu erlauben, über die nicht ausgeschöpfte Jahresmenge frei verfügen zu können. Die frei verfügbare Menge könnte somit kleineren, mittelgrossen oder grossen Firmen zugeteilt werden. Die Zuteilungen könnten von Jahr zu Jahr frei variiert werden.

Die frei verfügbare Menge ergibt sich aus der Differenz der in der EvR definierten Menge abzüglich der fristgerecht bestellten Mengen der Kunden für das entsprechende Kalenderjahr. Zusätzliche Zuteilungen an KMU's gemäss Ziffer 4b der EvR würden zusätzlich geliefert und gingen nicht zu Lasten der frei verfügbaren Menge.

Die neue ergänzte Regelung gilt ab dem 01.01.2017 (somit für Bestellungen, die bis zum 30.09.2016 abgegeben werden müssen; dies entspricht der bisherigen grosszügigen Handhabung der Bestellfrist).»

3. Mit Schreiben vom 7. März 2016 bestätigte das Sekretariat den Eingang des Gesuchs und teilte Swatch Group mit, dieses als Wiedererwägungsgesuch i.S.v. Art. 30 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251) zu behandeln und sie zu gegebener Zeit über die weiteren Schritte zu informieren.

4. Mit Schreiben vom 23. März 2016 informierte das Sekretariat Swatch Group darüber, dass für eine Beurteilung des Gesuchs Marktklärungen erforderlich wären, was mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden sei. Das Sekretariat forderte Swatch Group deshalb auf bis am 4. April 2016 mitzuteilen, ob sie an ihrem Gesuch festhalte.

5. Innert erstreckter Frist teilte Swatch Group dem Sekretariat mit Schreiben vom 11. April 2016 mit, dass sie an ihrem Antrag festhalte, jedoch die Einschätzung nicht teile, dass es sich um ein Gesuch um Abänderung der evR handle, sondern Swatch Group lediglich für die nicht beanspruchte Restmenge die Möglichkeit erhalten möchte, diese absetzen zu können. Nach Ansicht von Swatch Group handle es sich bei ihrem Antrag um eine Ergänzung/Präzisierung der evR. Nicht beabsichtigt sei eine Änderung der KMU-Klausel in Ziffer 4) b evR; KMUs könnten nach wie vor weiterhin zusätzliche Mengen beziehen.

¹ Vgl. für eine Übersicht zu den mechanischen Uhrwerken RPW 2014/1, 224 Rz 90 ff., *Swatch Group Lieferstopp*.

6. Am 1. Juli 2016 teilte Swatch Group dem Sekretariat schriftlich mit, dass die Sellita Watch Co S.A. (nachfolgend: Sellita) ihre Bestellung für das Jahr 2017 von der ihr gemäss evR zustehenden Menge von [...] mechanischen Uhrwerken noch [...] Stück bestellt hat.

7. Am 22. Juli 2016 liess das Sekretariat Swatch Group seinen Antrag an die WEKO zur Stellungnahme innert Frist zukommen. Gleichzeitig stellte das Sekretariat Swatch Group das Aktenverzeichnis mit den Akten zu.

8. In der Folge nahm Swatch Group am 19. August 2016 innerhalb erstreckter Frist schriftlich zum Antrag des Sekretariats Stellung.

A.1.2 Wiedererwägungsgesuch

9. Vorab gilt es die Frage zu klären, wie das Gesuch von Swatch Group in rechtlicher Hinsicht zu qualifizieren ist. Art. 30 Abs. 3 KG sieht explizit vor, dass die WEKO einen Entscheid widerrufen oder ändern kann, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nach Erlass des Entscheids geändert haben.² Wenn die von einem Entscheid unmittelbar Betroffenen geltend machen, dass sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, so haben die Betroffenen grundsätzlich einen Anspruch auf Behandlung ihres Antrages auf Änderung oder Widerruf einer Entscheidung.³ Der Behauptung von Swatch Group, dass es sich bei ihrem Gesuch nicht um ein Wiedererwägungsgesuch i.S.v. Art. 30 Abs. 3 KG handle, weil damit lediglich eine Präzisierung/Ergänzung der evR beantragt werde, kann nicht gefolgt werden. Denn eine Präzisierung käme dann in Frage, wenn sich Auslegungsfragen in Bezug auf die evR stellen, nicht aber, wenn Swatch Group beantragt, inskünftig von dieser abweichen zu dürfen. Doch gerade dies beantragt Swatch Group mit ihrem Gesuch, sodass dieses in casu als Wiedererwägungsgesuch i.S.v. Art. 30 Abs. 3 KG zu qualifizieren ist, auf dessen Behandlung Swatch Group grundsätzlich Anspruch hat.

10. Swatch Group machte in ihrer Stellungnahme vom 19. August 2016 erneut geltend, dass sie nicht beantrage, von der evR abweichen zu dürfen, sämtliche Bestimmungen der evR auch im Falle der Genehmigung des Gesuchs eingehalten würden und sie die Frage, in welche Richtung eine ergänzende Auslegung des Textes der evR zielen würde, habe ansprechen wollen. Swatch Group spricht schliesslich von einer Lücke der evR, da diese zu den Leerkapazitäten von ETA keine entsprechende Klausel enthielte. Diese Vorbringen sind unzutreffend und deshalb zurückzuweisen, denn erstens handelt es sich bei den Mengen gemäss Ziffer 3) evR nicht um Abnahmepflichten für Kunden von ETA. Das heisst, Kunden haben Anspruch auf die festgelegten Mengen, sind aber nicht verpflichtet, diese zu bestellen. Zweitens sind Mengen, die über die in Ziffer 3) evR festgelegten Liefermengen hinausgehen, gemäss Ziffer 4) b evR nur für KMUs möglich, sodass der freie Absatz von nicht beanspruchten Mengen am Markt eine Abweichung von der evR darstellt. Und schliesslich ist korrigierend festzuhalten, dass es im Rahmen von einvernehmlichen Regelungen keine Lücken geben kann. Denn mit einer einvernehmlichen Regelung sollen unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen beseitigt und keine über das Kartellgesetz hinausgehenden Verhaltensweisen in generell-abstrakter Weise geregelt werden. Schliesslich sei noch angemerkt, dass das Sekretariat Swatch Group wiederholt – auch kurz nach Eingang ihres Gesuchs – schriftlich mitteilte, dass dieses im Sinne von Art. 30 Abs. 3 KG behandelt werde, und sich Swatch Group grundsätzlich mit dem Vorgehen einverstanden erklärte.

² Vgl. BEAT ZIRLICK/CHRISTOPH TAGMANN, in: Basler Kommentar, Kartellgesetz, Amstutz/Reinert (Hrsg.), 2010, Art. 30 N 122.

³ Vgl. BSK KG-ZIRLICK/TAGMANN (Fn 2), Art. 30 N 129.

A.1.3 Marktbefragung

11. Am 25. April 2016 verschickte das Sekretariat Auskunftsbegehren an verschiedene Marktakteure. Angeschrieben wurden in erster Linie aktuelle und potentielle Konkurrenten von ETA sowie Unternehmen, die im Rahmen der Untersuchung «32-0224: Swatch Group Lieferstopp» (nachfolgend: ursprüngliche Untersuchung) angaben, mechanische Uhrwerke bereits zu produzieren oder angekündigt haben, dies in absehbarer Zukunft tun zu wollen. Die Antworten gingen zwischen dem 26. April und dem 1. Juli 2016 beim Sekretariat ein.

B Erwägungen

B.1 Rechtliches

12. Gemäss Art. 30 Abs. 1 KG entscheidet die WEKO auf Antrag des Sekretariats mit Verfügung über die zu treffenden Massnahmen oder die Genehmigung einer einvernehmlichen Regelung. Haben sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich geändert, so kann die WEKO gemäss Art. 30 Abs. 3 KG auf Antrag des Sekretariats oder der Betroffenen den Entscheid widerrufen oder ändern.

13. Dem KG sind Vorschriften vorbehalten, die auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen Wettbewerb nicht zulassen, insbesondere Vorschriften, die eine staatliche Markt- oder Preisordnung begründen, und solche, die einzelne Unternehmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit besonderen Rechten ausstatten (Art. 3 Abs. 1 KG). Ebenfalls nicht unter das Gesetz fallen Wettbewerbswirkungen, die sich ausschliesslich aus der Gesetzgebung über das geistige Eigentum ergeben. Hingegen unterliegen Einfuhrbeschränkungen, die sich auf Rechte des geistigen Eigentums stützen, der Beurteilung nach diesem Gesetz (Art. 3 Abs. 2 KG).

14. In den hier zu beurteilenden Märkten gibt es keine Vorschriften, die Wettbewerb nicht zulassen. Der Vorbehalt von Art. 3 Abs. 1 und 2 KG wird bzw. wurde von Swatch Group auch nicht geltend gemacht.

B.2 Eintretensvoraussetzungen

15. Für das Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch gemäss Art. 30 Abs. 3 KG müssen sowohl subjektive als auch objektive Eintretensvoraussetzungen gegeben sein.

B.2.1 Subjektive Eintretensvoraussetzungen

16. Das Recht, einen Widerruf oder eine Abänderung einer Verfügung der WEKO zu beantragen, steht sowohl dem Sekretariat als auch den Betroffenen zu. Unter Betroffenen sind die vom Entscheid unmittelbar Betroffenen, das heisst die Urheber der Wettbewerbsbeschränkung bzw. die an einer einvernehmlichen Regelung unmittelbar Beteiligten zu verstehen sowie auch die Dritten i.S.v. Art. 43 KG mit Parteieigenschaft i.S.v. Art. 6 und 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1986 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; 172.021).⁴

17. Die Betroffenheit einer Person muss dabei nicht auf den Personenkreis, an den eine Verfügung der WEKO adressiert ist, oder auf die Beteiligten an einer einvernehmlichen Regelung beschränkt sein. Damit Betroffenheit vorliegt, muss zum Zeitpunkt des Antrages eine Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit der Betroffenen in irgendeiner Form gegeben

⁴ ROMINA CARCAGNI, in: Stämpfli's Handkommentar zum Kartellgesetz, Baker & McKenzie (Hrsg.), 2007, Art. 30 KG N 16; BSK KG-ZIRLICK/TAGMANN (Fn 2), Art. 30 KG N 128.

sein. Hierbei muss die Einschränkung aktuell sein und sich auf die wirtschaftliche Freiheit der antragstellenden Person auswirken.

18. Vorliegend hat Swatch Group mit dem Sekretariat eine einvernehmliche Regelung geschlossen (vgl. oben, Rz 1 und unten, Rz 31 ff.), mittels der sie sich selbst in ihrer wirtschaftlichen Freiheit beschränkt hat. Die evR wurde von der WEKO genehmigt, hat heute noch Bestand und wirkt sich auch aktuell auf die wirtschaftliche Freiheit von ETA aus. Daher liegt eine Betroffenheit von ETA bzw. Swatch Group vor. Die subjektiven Eintretensvoraussetzungen sind gegeben.

B.2.2 Objektive Eintretensvoraussetzungen

19. Wenn die Betroffenen geltend machen, die Verhältnisse hätten sich wesentlich geändert, so haben sie grundsätzlich einen Anspruch auf Behandlung ihres Antrages auf Änderung oder Widerruf einer Entscheidung der WEKO.⁵

20. ETA bzw. Swatch Group macht als Betroffene geltend, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert hätten. Swatch Group begründet ihren Antrag im Wesentlichen mit dem starken Wachstum des Marktes schweizerischer mechanischer Werke und einem Rückgang des Absatzes von ETA an Dritte (von [...] im Jahr 2009 auf [...] im Jahr 2015); ein Trend, welcher Swatch Group zu Folge weiter anhalten werde. Mittlerweile hätte fast jeder Anbieter, der etwas auf sich halte, ein eigenes mechanisches Uhrwerk entwickelt und in seine Kollektion aufgenommen. Es gebe heute praktisch für alle von ETA angebotenen Standard ETA-Kaliber Alternativen Dritter. Die Kapazitäten von Sellita seien stark erhöht worden und sie sei heute in der Lage, den Lieferrückgang von ETA problemlos zu kompensieren. In den letzten Monaten seien zudem immer mehr Produkte auf dem Markt aufgetaucht, die v.a. im Tessin montiert worden seien und deren Teile zu einem grossen Teil aus chinesischen Quellen stammen würden. Schliesslich schmälere die in vielen Ländern eingebrochene Konjunktur die Nachfrage nach Schweizer Uhren und damit nach Schweizer Uhrwerken. Swatch Group macht somit geltend, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert hätten, sodass die objektiven Eintretensvoraussetzungen als gegeben zu betrachten sind.

B.2.3 Fazit

21. Die Eintretensvoraussetzungen sind insgesamt gegeben, sodass Swatch Group einen Anspruch hat auf Behandlung ihres Antrags auf Ergänzung der, mit Verfügung vom 21. Oktober 2013 genehmigten, evR. Ob die von Swatch Group vorgebrachten (tatsächlichen) Veränderungen wesentlich sind, wird nachfolgend geprüft.

B.3 Materielles

B.3.1 Wiedererwägung

22. Voraussetzung für die Wiedererwägung eines Entscheides ist die wesentliche Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, welche sich nach dem erstinstanzlichen Entscheid der WEKO zugetragen hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich die tatsächlichen oder die rechtlichen Verhältnisse geändert haben. Im Vordergrund mag zwar die Änderung des Sachverhalts stehen, wobei damit die Veränderung der Marktgegebenheiten (z.B. neue Wettbewerber etc.) gemeint ist, nicht jedoch die nachträgliche Anpassung des Verhaltens des Verfügungsadressaten. Daneben ist auch denkbar, dass sich die rechtliche Situation ändert: Die WEKO ändert z.B. ihre bisherige Praxis bezüglich einer Rechtsfrage oder der

⁵ SHK-CARCAGNI (Fn 4), Art. 30 KG N 15; BSK KG-ZIRLICK/TAGMANN (Fn 2), Art. 30 KG N 129.

Gesetzgeber erlässt neue vorbehaltene Vorschriften i.S.v. Art. 3 Abs. 1 KG; in Frage kämen allenfalls auch neue wettbewerbstheoretische Erkenntnisse.⁶

23. Wesentlich ist eine Änderung des Sachverhalts oder der Rechtslage dann, wenn sie Einfluss auf das Ergebnis der bisherigen rechtlichen und ökonomischen Würdigung des Kartellrechtsverstosses haben kann.⁷

24. Haben sich die Verhältnisse im beschriebenen Sinne wesentlich geändert, so prüft die WEKO, ob das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung zum Zeitpunkt der Beurteilung der Wiedererwägung im konkreten Fall höher zu werten ist als dasjenige am unveränderten Weiterbestehen des Entscheides, wobei die Interessen des Antragstellers gegenüber denjenigen weiterer Betroffener abzuwägen sind. Bei dieser Abwägung der Interessen des Antragstellers, weiterer Betroffener und Dritter verfügt die WEKO über einen gewissen Ermessensspielraum.⁸

25. Die WEKO prüft eine mögliche Wiedererwägung somit in zwei Schritten: In einem ersten Schritt wird geprüft, ob sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Die Änderung ist jedoch erst dann wesentlich, wenn sie sich auf die rechtliche Beurteilung des ursprünglichen Verfahrens auswirkt. Stellt die WEKO eine wesentliche Veränderung fest, prüft sie in einem zweiten Schritt, ob das Interesse an der Änderung der Verfügung im konkreten Fall höher zu werten ist als das Interesse an der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.⁹

26. Nachfolgend gilt es somit zu prüfen, ob die von Swatch Group vorgebrachten Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse als wesentlich einzustufen sind, d.h., Einfluss auf das Ergebnis der bisherigen rechtlichen und ökonomischen Würdigung des Kartellrechtsverstosses haben können.

B.3.2 Ursprüngliche Untersuchung – Beurteilung des Lieferstopps

27. Die ursprüngliche Untersuchung hatte die kartellrechtliche Beurteilung des von Swatch Group geplanten Lieferstopps von Uhrwerkskomponenten, namentlich mechanischen Uhrwerken von ETA und Assortiments von Nivarox-FAR SA (ebenfalls 100 %-ige Tochtergesellschaft von Swatch Group; nachfolgend: Nivarox) zum Gegenstand. Swatch Group plante damals, die Lieferungen von ETA-Produkten bis Ende des Jahres 2012 und diejenigen für Nivarox-Produkte bis Ende des Jahres 2014 vollständig einzustellen, wobei erste Reduktionsschritte auf Ende 2011 umgesetzt werden sollten. Ziel der ursprünglichen Untersuchung war es, abzuklären, ob der von Swatch Group angekündigte Lieferstopp gegen das Kartellgesetz verstösst, wobei insbesondere die Behinderung von Mitbewerbern im Bereich mechanischer Uhrwerke und/oder mechanischer Fertighuhren im Fokus stand. In der ursprünglichen Untersuchung wurde in erster Linie geprüft, ob alternative Bezugsquellen zu ETA bzw. Nivarox bestehen und in welchem Zeitraum solche allenfalls aufgebaut werden könnten.¹⁰

28. In der ursprünglichen Untersuchung wurde eine umfangreiche Marktbefragung durchgeführt. Es wurden sowohl Konkurrenten als auch Kunden von ETA und Nivarox befragt.¹¹ Die WEKO stellte dabei fest, dass sowohl ETA (auf dem Markt für mechanische, in der Schweiz hergestellte Swiss made Uhrwerke) als auch Nivarox (auf dem Markt für mechanische, in der Schweiz hergestellte Assortiments) marktbeherrschend sind i.S.v.

⁶ BSK KG- ZIRLICK/TAGMANN (Fn 2), Art. 30 KG N 130 ff.

⁷ BSK KG- ZIRLICK/TAGMANN (Fn 2), Art. 30 KG N 133.

⁸ SHK-CARCAGNI (Fn 4), Art. 30 KG N 19; BSK KG-ZIRLICK/TAGMANN (Fn 2), Art. 30 KG N 136.

⁹ SHK-CARCAGNI (Fn 4), Art. 30 KG N 18 f.; AUGUST MÄCHLER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Auer/Müller/Schindler (Hrsg.) 2008, Art. 58 N 10.

¹⁰ RPW 2014/1, 215 Rz 1 ff., *Swatch Group Lieferstopp*.

¹¹ RPW 2014/1, 217 Rz 10, *Swatch Group Lieferstopp*.

Art. 4 Abs. 2 KG. Die WEKO hielt aufgrund einer summarischen Betrachtung ferner fest, dass Swatch Group auf dem Markt für mechanische Swiss made Uhren über eine starke Marktstellung verfügt, im unteren Segment (CHF 2'000–3'000) gar über eine äusserst starke.¹²

29. In ihrer Beurteilung kam die WEKO zum Schluss, dass die Einstellung der Lieferungen von mechanischen Uhrwerken bis 2012 bzw. von Assortiments bis 2014 als missbräuchliche Verhaltensweise i.S.v. Art. 7 KG zu qualifizieren ist. Für die WEKO stand fest, dass der von Swatch Group geplante Lieferstopp den wirksamen Wettbewerb auf dem Markt für mechanische Uhrwerke sowie auf dem nachgelagerten Markt für mechanische Fertiguhren stark behindert, da die Marktteilnehmer auf absehbare Zeit noch auf Lieferungen von ETA resp. Nivarox angewiesen sind.¹³

30. Die WEKO hielt jedoch auch fest, dass mittel- bis langfristig aufgrund potentieller Konkurrenz mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen sei, dass die marktbeherrschende Stellung von ETA geschwächt werde und weitere Akteure in genügendem Ausmass im Markt für mechanische Swiss made Uhrwerke tätig sein würden. Langfristig sei auch auf dem Markt für Assortiments aufgrund potentieller Konkurrenz mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die marktbeherrschende Stellung von Nivarox geschwächt werde. Bis dahin sei sicherzustellen, dass Swatch Group in gewissem Umfang weiterhin mechanische Uhrwerke und Assortiments an Drittkunden liefere. Andernfalls käme es zu einer starken Behinderung des wirksamen Wettbewerbs und höchst wahrscheinlich zu Marktaustritten.¹⁴

B.3.3 Einvernehmliche Regelungen

31. Nach Verhandlungen zwischen dem Sekretariat und Swatch Group wurde am 11. Februar 2013 eine (erste) einvernehmliche Regelung (nachfolgend: evR I) abgeschlossen.¹⁵ Diese regelte die schrittweise Lieferreduktion für mechanische Uhrwerke und Assortiments. Das Sekretariat legte die evR I der WEKO zur Genehmigung vor. Nach Beratungen zu den einzelnen Klauseln und gestützt auf die im Recht liegenden Akten kam die WEKO zur Überzeugung, dass die evR I nicht genehmigt werden kann. Die WEKO vertrat die Ansicht, dass ein Phasing-Out für Assortiments als verfrüht zu betrachten sei. Es sei zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, doch wies die WEKO darauf hin, dass die Aufnahme von Verhandlungen über ein Phasing-Out für Assortiments von der Marktentwicklung sowie vom weiteren Verlauf des hängigen Patentrechtsstreits betreffend Silizium-Spiralen abhängt.¹⁶ Die WEKO war zudem der Meinung, dass sich die Ungleichbehandlung von Sellita beim Bezug von mechanischen Uhrwerken nicht rechtfertigen lasse, wonach die zu liefernden Mindestmengen stärker gekürzt und in zeitlicher Hinsicht schneller eingestellt werden sollten als bei den übrigen Kunden von ETA. Dies nicht zuletzt deshalb, weil einige Uhrenmarken mechanische Uhrwerke (auch ETA-Uhrwerke) fast ausschliesslich von Sellita beziehen. Schliesslich beurteilte die WEKO die vorgesehenen Reduktionsschritte für mechanische Uhrwerke im Vergleich zu denjenigen, welche im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen bereits umgesetzt wurden, im Lichte der sich abzeichnenden Entwicklungen im Markt für mechanische Uhrwerke als zu einschneidend.¹⁷

32. Die WEKO genehmigte die evR I nicht und wies die Sache an das Sekretariat zurück, verbunden mit der Anweisung, Neuverhandlungen mit Swatch Group über den Abschluss ei-

¹² RPW 2014/1, 252 Rz 281, *Swatch Group Lieferstopp*.

¹³ RPW 2014/1, 266 Rz 401, *Swatch Group Lieferstopp*.

¹⁴ RPW 2014/1, 265 Rz 402, *Swatch Group Lieferstopp*.

¹⁵ RPW 2014/1, 266 Rz 402 ff., *Swatch Group Lieferstopp*.

¹⁶ Vgl. dazu RPW 2014/1, 244 Rz 236 ff., *Swatch Group Lieferstopp*.

¹⁷ RPW 2014/1, 280 Rz 476, *Swatch Group Lieferstopp*.

ner neuen einvernehmlichen Regelung aufzunehmen. Als Leitplanke gab die WEKO vor, eine einvernehmliche Regelung nur noch für mechanische Uhrwerke abzuschliessen, Sellita gleich zu behandeln wie die anderen Kunden von ETA, die Reduktionsschritte in weniger stark abfallenden prozentualen Schritten auszugestalten sowie verschiedene Bestimmungen wie bspw. die Regelung des Service Après Vente ersatzlos zu streichen.¹⁸

33. Das Sekretariat nahm daraufhin mit Swatch Group entsprechende Verhandlungen für eine neue einvernehmliche Regelung auf, welche nachfolgend auszugsweise wiedergegeben wird:¹⁹

«Vereinbarungen:

(...)

2) Grundsätzliches

- a *ETA liefert in Zukunft weiterhin mechanische Uhrwerke in untenstehendem Umfang an ihre bisherigen Kunden. Die unten genannten Mengen sind in keinem Fall als Abnahmeverpflichtung des Kunden zu verstehen.*
- b *Die Referenzmenge ist der Durchschnitt der in den Jahren 2009-2011 effektiv gelieferten Mengen an mechanischen Uhrwerken (inkl. Restliefermengen Ebauches). In Fällen, in denen die effektiv gelieferten Mengen an einen Kunden nicht zweifelsfrei festgestellt werden können, ist die für den Kunden vorteilhaftere (d.h. höhere) Menge massgebend.*
- c *Als Kunde gilt jeder Abnehmer, welcher in den Jahren 2009-2011 bei ETA mechanische Uhrwerke bezog.*
- d *Unterschreitet ein Kunde in einem Jahr die ihm zustehende Bezugsmenge, so bleibt er frei, in den Folgejahren die unter Ziffer 3 festgelegten Mengen zu beziehen. Dies gilt nicht für Kunden, welche in zwei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als je 80% der ihnen zustehenden Menge beziehen. In einem solchen Fall ist ETA berechtigt, die Bezugsmenge des Kunden nach Ziffer 3 anteilmässig zu kürzen: Bestellt ein Kunde bspw. in zwei aufeinanderfolgenden Jahren je nur 50% der ihm zustehenden Mengen, darf ETA in den Folgejahren die dem Kunden nach Ziffer 3 dieser Regelung zustehenden Mengen um 50% kürzen.*
- e *Verzichtet ein Kunde freiwillig und dauerhaft auf die ihm zustehenden Bezugsmengen und teilt dies ETA schriftlich mit, ist ETA nach vorheriger Information an die Wettbewerbsbehörden von der Lieferpflicht nach Ziffer 3 befreit.*
- f *Jeder Kunde bleibt in der Wahl der Produkte innerhalb derselben bisher gelieferten Kaliberfamilie frei. ETA ist nicht berechtigt, Kunden in der Wahl der bestellten Produkte innerhalb derselben Kaliberfamilie einzuschränken. Sollte dies aus ausserordentlichen, produktionsbedingten Gründen nicht möglich sein, bietet ETA betroffenen Kunden eine alternative Lösung an.*
- g *Bestellt ein Kunde sowohl mechanische Uhrwerke als auch Assortiments bei Nivarox, dürfen die jeweiligen Bestellungen in keinerlei Hinsicht aneinander gekoppelt, d.h. in irgendeiner Hinsicht voneinander abhängig gemacht werden.*

3) Dauer und Umfang der Lieferverpflichtung

ETA liefert folgende Mengen an mechanischen Uhrwerken an ihre bisherigen Kunden:

2014 und 2015: 75% der Referenzmenge

2016 und 2017: 65% der Referenzmenge

2018 und 2019: 55% der Referenzmenge

Nach dem 31.12.2019 besteht keine Lieferverpflichtung mehr.

¹⁸ RPW 2014/1, 280 Rz 477, Swatch Group Lieferstopp.

¹⁹ RPW 2014/1, 285 Dispositiv, Swatch Group Lieferstopp

4) *Abweichende Vereinbarungen*

- a *Abweichende Vereinbarungen zwischen ETA und den einzelnen Kunden dürfen von der vorliegenden einvernehmlichen Regelung nicht zu Lasten des Kunden abweichen, es sei denn, ein Kunde wünscht eine abweichende Lösung oder stimmt einer solchen ausdrücklich zu. Diese Abweichungen sind durch die Wettbewerbskommission (nachfolgend: WEKO) zu genehmigen.*
- b *Abweichende Vereinbarungen zugunsten von einzelnen Kunden dürfen von der vorliegenden einvernehmlichen Regelung nur für unabhängige, nicht direkt oder indirekt einer grossen Unternehmensgruppe zugehörigen KMUs erfolgen, welche sich aufgrund der Lieferkürzungen in einer wirtschaftlich schwierigen Lage befinden. Solche Vereinbarungen müssen den Wettbewerbsbehörden zur Kenntnis vorgelegt werden.*

Unabhängige, nicht direkt oder indirekt einer grossen Unternehmensgruppe zugehörige KMU in diesem Sinne sind Unternehmen, die (einschliesslich der mit ihnen gemäss Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen verbundenen Gesellschaften) nicht mehr als 250 Vollzeitstellen haben.

(...)

7) *Wesentliche Veränderung der Marktverhältnisse*

Sollte ETA auf dem relevanten Markt nicht mehr marktbeherrschend sein, hat Swatch Group das Recht bei der WEKO die Abänderung der Ziffer 3 dieser Regelung begründet zu beantragen. Davon ist auszugehen, wenn beispielsweise:

- a *der Marktanteil von ETA unter 35% fällt,*
- b *alternative Anbieter mechanischer Uhrwerke in genügendem Ausmass technisch gleichwertige Substitute zu den Produkten von ETA zu markt- und branchenüblichen Preisen anbieten,*
- c *sich neue Technologien oder Werkstoffe zu Standardtechnologien auf dem relevanten Markt entwickeln, vorausgesetzt, es sind alternative Anbieter solcher Produkte in genügendem Ausmass auf dem Markt tätig.*

(...).».

34. Mit Genehmigung der evR durch die WEKO wurde die ursprüngliche Untersuchung abgeschlossen. Die Verfügung der WEKO vom 21. Oktober 2013 ist in Rechtskraft erwachsen. Die Reduktionsschritte wurden von ETA seither ohne grössere Vorkommnisse umgesetzt. Die Verfügung der WEKO vom 21. Oktober 2013 basierte auf den damals herrschenden Markt- und Wettbewerbsverhältnissen sowie den Ergebnissen der Marktbefragung. Angesichts des Umstandes, dass Swatch Group geltend macht, dass sich die Verhältnisse derart verändert hätten, dass die evR zu ergänzen bzw. abzuändern sei, gilt es im Folgenden zu prüfen, (i) ob sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich verändert haben und gegebenenfalls, (ii) ob die Interessensabwägung eine Abänderung der evR nahelegt.

B.3.4 Keine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse

B.3.4.1 Entwicklung in der Schweizer Uhrenindustrie

35. Nachdem die Schweizer Uhrenindustrie im Jahr 2012 einen Exportumsatz²⁰ von 21,4 Mrd. CHF und Wachstumsraten im zweistelligen Prozentbereich in den Jahren 2011 und 2012 (+ 19,4 % bzw. + 11,0 %) erreichte, konsolidierten sich die Uhrenexporte in den Jahren 2013 und 2014 (wertmässig + 2,0 % bzw. + 1,8 %). 2015 erlitt die schweizerische Uhrenindustrie erstmals seit 2009 ein rückläufiges Ergebnis. Die Uhrenexporte erreichten wertmässig einen Umfang von 21,5 Mrd. CHF, was einem Rückgang von 3,3 % im Vergleich zu 2014 entspricht. Auch der Exportumsatz mit mechanischen Uhren nahm wertmässig in

²⁰ Export von mechanischen und elektronischen Uhren sowie Uhrwerken.

den Jahren 2011 bis 2014 zu und wies 2015 eine erstmalige Abnahme von 2 % auf.²¹ Dieser Trend setzte sich auch in den ersten fünf Monaten des Jahres 2016 fort: Der Exportumsatz nahm im Vergleich zum Vorjahr um 9,5 % ab, der Exportumsatz mit mechanischen Uhren um 9,3 %.²²

36. Diese Entwicklung wirkt sich auf die Nachfrage nach mechanischen Uhrwerken aus,²³ dies spiegelt sich auch in den Ergebnissen der durchgeführten Marktbefragung wider. So nimmt die totale Bezugsmenge (Bezug bei ETA, Sellita und alternativen Bezugsquellen) der befragten Marktteilnehmer, welche mechanische Uhrwerke bei Dritten beziehen²⁴, von 2015 auf 2016 um [10–20] % ab²⁵. Während im Jahr 2015 [40–50] % der totalen Bezugsmenge der befragten Teilnehmer auf ETA, [50–60] % auf Sellita und [0–10] % auf alternative Bezugsquellen entfielen, werden 2016 [40–50] % der totalen Bezugsmenge auf ETA, [50–60] % auf Sellita und [0–10] % auf alternative Bezugsquellen entfallen.²⁶ Die totale Bezugsmenge der befragten Marktteilnehmer bei ETA nimmt von 2015 auf 2016 um [...] %²⁷, bei Sellita um [...] % und bei alternativen Bezugsquellen um [...] % ab.

37. Ein Unternehmen führt hierzu aus, dass [...]. Auch weitere Unternehmen weisen auf die zurzeit schwierige Lage in der Uhrenindustrie hin. Der Markt sei für alle Uhrenhersteller sehr schwierig geworden und entsprechend sei auch der Verkauf von mechanischen Uhrwerken betroffen. Die Nachfrage nach mechanischen Uhrwerken sei aufgrund der Wirtschaftskrise in der Uhrenindustrie (Verlangsamung in China, geopolitischen Krisen, zyklische Lagerung und schwache weltweite Konjunktur) momentan anormal tief. Ein Marktteilnehmer führt an, dass, falls ETA über freie Mengen verfüge, dies nicht aufgrund von Markteintritten neuer Konkurrenten, sondern aufgrund der aktuellen ökonomischen/politischen Krise in der Branche der Fall sei und ETA folglich zuerst auch Abnehmer für diese Mengen finden müsse. Zwei Unternehmen weisen ebenfalls auf die überfüllten Lager bzw. die Überkapazität im Markt hin.

²¹ 2011: + 20,9 %, 2012: + 16 %, 2013: + 4,5 %, 2014: + 3,5 %. Im Jahr 2015 entfielen 80 % des Exportumsatzes auf mechanische Uhren.

²² Vgl. „Die Lage der Uhrenindustrie 2015 – in der Schweiz und weltweit“, Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH, 2016, abrufbar unter <http://www.fhs.ch/file/59/Uhrenindustrie_2015.pdf> (24.10.2016); „Swiss watch exports. World, January-May 2016“, Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH, Juni 2016, abrufbar unter <http://www.fhs.ch/scripts/getstat.php?file=a_160105_a.pdf> (24.10.2016).

²³ Die Schweizer Uhrenindustrie exportiert rund 95 % ihrer Produktion. Vgl. NZZ vom 15.5.2014, abrufbar unter <<http://www.nzz.ch/wirtschaft/schweizer-uhrenfirmen-gewinnen-marktanteile-1.18303849>> (24.10.2016).

²⁴ Neben Sellita, welche auch mechanische Uhrwerke bei ETA bezieht, beziehen [...] weitere der befragten Unternehmen mechanische Uhrwerke bei Dritten (d.h. von Lieferanten ausserhalb der eigenen Unternehmensgruppe). Davon beziehen [...] Unternehmen mechanische Uhrwerke bei ETA, [...] bei Sellita und [...] bei alternativen Anbieter.

²⁵ Während bei [...] Unternehmen die Bezugsmenge von 2015 auf 2016 um [...] % abnimmt, erhöht sich diese bei [...] Unternehmen um [...] %. Zwei Unternehmen machten hierzu keine Angaben. Bei den Bezugsmengen für das Jahr 2016 handelt es sich um Schätzungen der befragten Unternehmen.

²⁶ Hierbei zu berücksichtigen ist, dass Sellita mit [...] die grösste Abnehmerin mechanischer Uhrwerke von ETA ist. Vgl. auch RPW 2014/1, 218 Rz 19, *Swatch Group Lieferstopp*.

²⁷ Zu berücksichtigen ist, dass die Liefermengen von ETA von 2015 auf 2016 gemäss Ziffer 3) evR abnehmen (2015: 75 % der Referenzmenge, 2016: 65 % der Referenzmenge; vgl. oben, Rz 33). Das Ausmass, mit welchem die Bezugsmengen der befragten Unternehmen bei ETA basierend auf der evR abnehmen, ist nicht quantifizierbar, da manche Kunden die ihnen gemäss evR zustehenden Mengen nur teilweise ausgeschöpft haben und das Sekretariat keine Kenntnis dieser nicht ausgeschöpften Mengen einzelner Kunden hat.

B.3.4.2 Entwicklung der Wettbewerbsverhältnisse im Schweizer Markt für mechanische Swiss made Uhrwerke

38. Die WEKO stellte im Jahre 2013 fest, dass ETA auf dem Markt für mechanische, in der Schweiz hergestellte Swiss made Uhrwerke eine marktbeherrschende Stellung innehat. Die entsprechende Verfügung der WEKO vom 21. Oktober 2013 – und damit auch die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung von ETA – ist in Rechtskraft erwachsen.²⁸ Die nachfolgenden Ausführungen geben die Ergebnisse zu den Wettbewerbsverhältnissen der ursprünglichen Untersuchung in summarischer Form wieder und vergleichen diese – basierend auf der durchgeführten Befragung von Marktteilnehmern (vgl. oben, Rz 11) – mit den Wettbewerbsverhältnissen im Jahre 2015.

Vorbemerkungen

39. Als marktbeherrschende Unternehmen gelten einzelne oder mehrere Unternehmen, die auf einem Markt als Anbieter oder Nachfrager in der Lage sind, sich von anderen Marktteilnehmern (Mitbewerbern, Anbietern oder Nachfragern) in wesentlichem Umfang unabhängig zu verhalten (Art. 4 Abs. 2 KG).

40. Bei der Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung eines Unternehmens ist nicht allein auf Marktstrukturdaten abzustellen, sondern es sind ebenfalls die konkreten Abhängigkeitsverhältnisse zu prüfen (Botschaft zum KG 2003, BBl 2002 2045). Zu unterscheiden ist somit die Marktbeherrschung im engeren Sinne («klassische Marktbeherrschung») von der wirtschaftlichen Abhängigkeit einzelner Marktteilnehmer von anderen Marktteilnehmern.²⁹ Ob solche wirtschaftlichen Abhängigkeiten vorliegen ist nur zu prüfen, wenn nicht bereits «klassische Marktbeherrschung» vorliegt.

41. Um zu prüfen, ob eine marktbeherrschende Stellung vorliegt, wurden der gängigen Praxis der WEKO gemäss vorab die relevanten Märkte in sachlicher und räumlicher Hinsicht abgegrenzt. Dabei ging die WEKO von der Absicht von Swatch Group aus, keine mechanische Uhrwerke (und Assortiments; vgl. hierzu oben, Rz 27 ff. und 31 f.) mehr an Drittkunden zu liefern.

42. In sachlicher Hinsicht grenzte die WEKO in ihrem Entscheid i.S. Swatch Group Lieferstopp einen Markt für mechanische Swiss made Uhrwerke aller Kaliber und Preisklassen ab. Als räumlich relevanter Markt betrachtete die WEKO die Schweiz. An dieser Stelle sei auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Verfügung der WEKO vom 21. Oktober 2013 verwiesen.³⁰

43. Nach der Abgrenzung der relevanten Märkte prüfte die WEKO, ob Swatch Group eine marktbeherrschende Stellung u.a. auf diesem Markt einnimmt. Für diese Beurteilung analysierte die WEKO die Situation der Konkurrenten (aktueller Wettbewerb), die Marktzutrittschranken (potentieller Wettbewerb) sowie die Stellung der Marktgegenseite.³¹ Auch hierzu sei ergänzend auf die Ausführungen in der Verfügung der WEKO vom 21. Oktober 2013 verwiesen.³²

²⁸ RPW 2014/1, 215, *Swatch Group Lieferstopp*.

²⁹ RPW 2005/1, 161 Rz 93, *CoopForte*.

³⁰ RPW 2014/1, 215 Rz 90 ff. und 115 ff., *Swatch Group Lieferstopp*.

³¹ Vgl. RPW 2008/3, S. 395 106, *Publikation von Arzneimittelinformationen*; RPW 2006/4, 640 Rz 91, *Flughafen Zürich AG (Unique) - Valet Parking*; Urteil der Rekurskommission für Wettbewerbsfragen i.S. Unique (Flughafen Zürich AG), RPW 2004/3, 882 E. 4.4.

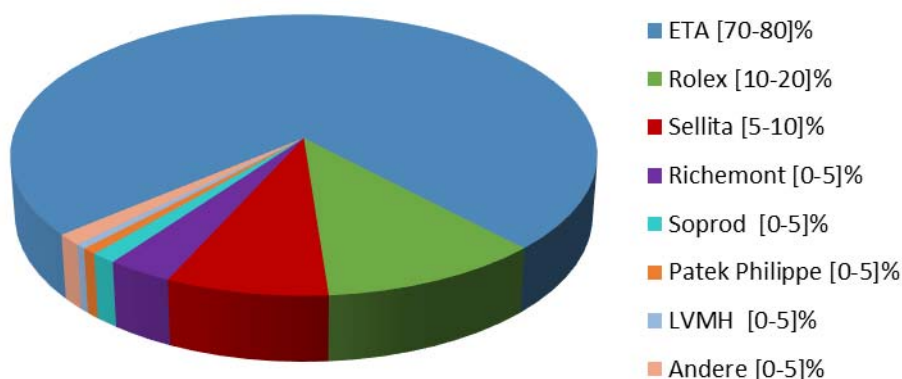
³² RPW 2014/1, 233 Rz 158 ff., *Swatch Group Lieferstopp*.

Aktueller Wettbewerb

44. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Herstellern mechanischer Uhrwerke, welche an Drittkunden liefern (z.B. ETA oder Sellita), und solchen, welche mechanische Uhrwerke ausschliesslich für den Eigengebrauch herstellen (z.B. die Rolex SA [nachfolgend: Rolex]). Eine Betrachtung der Gesamtheit der in der Schweiz hergestellten mechanischen Uhrwerke ergab für das Jahr 2010³³ die in nachfolgender Abbildung 1 dargestellten Produktionsanteile.

45. Der Abbildung 1 ist zu entnehmen, dass ETA im Jahr 2010 [70–80] % aller in der Schweiz hergestellten mechanischen Uhrwerke produzierte. Neben ETA stellten im Jahr 2010 Rolex ([10–20] %) und Sellita ([5–10] %) grössere Mengen an mechanischen Uhrwerken her. Als weitere Herstellerinnen mechanischer Uhrwerke sind die Richemont-Gruppe³⁴ ([0–5] %), Soprod SA (nachfolgend: Soprod; [0–5] %)³⁵, Patek Philippe SA (nachfolgend: Patek Philippe; [0–5] %) und Louis Vuitton Moët Hennessy (nachfolgend: LVMH; [0–5] %)³⁶ zu nennen.

Abbildung 1: Anteile Gesamtproduktion mechanische Uhrwerke 2010.



Quelle: Erhebungen des Sekretariats im Rahmen der ursprünglichen Untersuchung. RPW 2014/1, 215 Rz 161, *Swatch Group Lieferstopp*.

Hinweis: Die ausgewiesenen Produktionsanteile sind mengenbasierte Anteile.

³³ Die ausgewiesenen Anteile basieren auf Zahlen des Jahres 2010, weil diese zum Zeitpunkt der Befragung durch das Sekretariat im Juli 2011 im Rahmen der ursprünglichen Untersuchung von den Unternehmen angegeben werden konnten. RPW 2014/1, 234 Rz 164, *Swatch Group Lieferstopp*. Die Marktanteilsentwicklung in den Jahren 2011 bis 2013 – vor dem hier interessierenden Entscheid der WEKO vom 21.10.2013 i.S. *Swatch Group Lieferstopp* – wird basierend auf der im Frühjahr 2016 durchgeführten Befragung (vgl. oben, Rz 11) in der Tabelle 1 dargestellt (vgl. unten, Rz 49 f.).

³⁴ Dazu gehören die Richemont International SA, Lange Uhren GmbH, Baume & Mercier, Manufacture Cartier Horlogerie (nachfolgend: Cartier), IWC Schaffhausen, Manufacture Jaeger-LeCoultre, Manufacture Horlogère Val Fleurier (nachfolgend: Valfleurier), Montblanc Montre SA, Officine Panerai (nachfolgend: Panerai), Piaget, Vacheron Constantin, Manufacture Roger Dubuis.

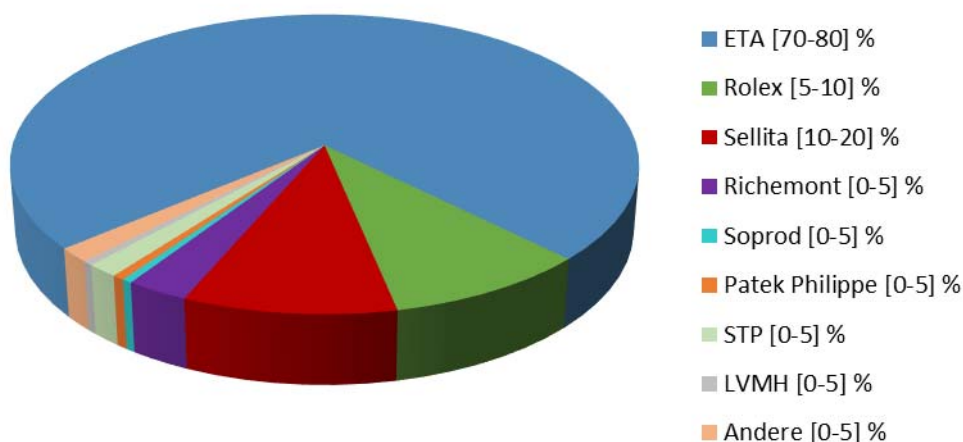
³⁵ Soprod gehört wie die Manufacture Horlogère Vallée du Joux S.A. (nachfolgend: MHVJ) zur Festina Gruppe (vgl. unten, Rz 69 f.).

³⁶ Dazu gehören u.a. TAG Heuer und Zenith. Vgl. <<https://www.lvmh.com/houses/>> (24.10.2016).

46. Betrachtet man die Gesamtheit der in der Schweiz hergestellten mechanischen Uhrwerke im Jahr 2015, ergeben sich die in nachfolgender Abbildung 2 dargestellten Produktionsanteile.

47. Der Abbildung 2 ist zu entnehmen, dass ETA im Jahr 2015 [70–80] % aller in der Schweiz hergestellten mechanischen Uhrwerke produzierte. Auch im Jahr 2015 stellten Rolex ([5–10] %) und Sellita ([10–20] %) grössere Mengen an mechanischen Uhrwerken her (vgl. oben, Rz 45). Neben den bisher in der Herstellung mechanischer Uhrwerke tätigen Herstellerinnen wie der Richemont-Gruppe ([0–5] %), Soprod ([0–5] %), Patek Philippe ([0–5] %) und LVMH ([0–5] %) ist neu die Swiss Technology Production SA (nachfolgend: STP)³⁷ mit einem Produktionsanteil von [0–5] % zu nennen.

Abbildung 2: Anteile Gesamtproduktion mechanische Uhrwerke 2015.



Quelle: Erhebungen des Sekretariats.

Hinweis: Die ausgewiesenen Produktionsanteile sind mengenbasierte Anteile.

48. STP begann 2006 die Entwicklung des Basiswerkes STP1-11, welches nach Aussage von STP mit den Werken ETA 2824 und Sellita SW200³⁸ austauschbar ist. Die ersten Werke wurden 2008 ausgeliefert und die Produktion massiv gesteigert³⁹. Basierend auf dem Basiswerk STP1-11 wurden 2015 und 2016 weitere Werkvarianten entwickelt und ausgeliefert. Weitere Werke befinden sich nach Angabe von STP in der Entwicklung und sind für 2017 geplant (vgl. hierzu auch unten, Rz 74).⁴⁰

49. Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der Produktionsanteile in den Jahren 2011 bis 2015. Dieser ist zu entnehmen, dass es in diesem Zeitraum bei Betrachtung der

³⁷ STP mit Sitz in Manno, Schweiz, ist ein Unternehmen der Fossil Group Inc., Richardson, TX, USA, und wurde 2006 gegründet. Vgl. auch <<http://www.swisstp.com/de/history>> (24.10.2016).

³⁸ Mechanische Uhrwerke, sogenannte Kaliber, unterscheiden sich nach Durchmesser sowie in technischer Hinsicht. Der Grossteil der in der Schweiz produzierten mechanischen Uhren, welche nicht mit von Uhrenherstellern selbst produzierten Uhrwerken bestückt sind, basiert auf sechs ETA-Uhrwerken (resp. vergleichbaren Substituten von Sellita oder Soprod), wovon das Kaliber ETA 2824 resp. Sellita SW200 eines ist. Vgl. RPW 2014/1, 224 Rz 95 ff., *Swatch Group Lieferstopp*.

³⁹ [...].

⁴⁰ Vgl. <<http://www.swisstp.com/de/history>> (24.10.2016).

Gesamtheit der in der Schweiz hergestellten mechanischen Uhrwerke nur zu leichten Anteilsveränderungen kam.

50. Vor dem Entscheid der WEKO betreffend die Lieferpolitik der Swatch Group bzw. ETA im Jahre 2013 [...] ETA 2011 ihren Produktionsanteil [...] auf [70–80] % (2010: [70–80] %, vgl. oben, Rz 45). Der Anteil von ETA [...] anschliessend 2012 bis 2013 [...] auf [70–80] %. Der Anteil von Sellita nahm bis 2013 um [...] Prozentpunkte auf [10–20] % zu (2010: [5–10] %). Während die Produktionsanteile der Richemont-Gruppe, Soprod, Patek Philippe und LVMH von 2010 bis 2013 [...] ([0–5] %, [0–5] %, [0–5] % bzw. [0–5] %), sank der Anteil von Rolex um [...] Prozentpunkte auf [5–10] % (2010: [10–20] %) und steigerte STP ihren Anteil auf [0–5] %.

Tabelle 1: Entwicklung Anteile Gesamtproduktion mechanische Uhrwerke 2011–2015.*

Unternehmen	2011	2012	2013	2014**	2015
ETA	[70–80] %	[70–80] %	[70–80] %	[70–80] %	[70–80] %
Rolex	[10–20] %	[10–20] %	[5–10] %	[5–10] %	[5–10] %
Sellita	[5–10] %	[5–10] %	[10–20] %	[10–20] %	[10–20] %
Richemont-Gruppe	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %
Soprod	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %
Patek Philippe	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %
STP	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %
LVMH	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %
Andere	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %
	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Quelle: Erhebungen des Sekretariats.

Hinweise: * Die ausgewiesenen Produktionsanteile sind mengenbasierte Anteile. ** Ab dem Jahr 2014 wurden die Reduktionsschritte gemäss Ziffer 3) evR von ETA umgesetzt. RPW 2014/1, 285 Dispositiv, *Swatch Group Lieferstopp*.

51. Nach dem Entscheid der WEKO i.S. Swatch Group Lieferstopp im Jahre 2013 entstanden nur leichte Anteilsverschiebungen von [...] Prozentpunkten in der Gesamtproduktion mechanischer Uhrwerke. 2014 bis 2015 wies ETA [...] einen Produktionsanteil von [70–80] % auf. Der Anteil von Sellita [...] 2014 auf [10–20] % und [...] 2015 [...] auf [10–20] %. Die Anteile von Rolex, Patek Philippe und STP [...] ([5–10] %, [0–5] % bzw. [0–5] %). Soprod und die Richemont-Gruppe [...] [0–5] % bzw. [0–5] %, während LVMH [...] (von [0–5] % auf [0–5] %).

52. Diverse Uhrenhersteller produzieren nur für den Eigengebrauch, weshalb diese für die Marktgegenseite⁴¹ keine Alternativen darstellen und somit nicht in Konkurrenz zu ETA stehen. In der ursprünglichen Untersuchung wurde die Eigenproduktion für die Berechnung der Marktanteile praxismässig nicht berücksichtigt; die Marktanteilsberechnung wird vorliegend analog vorgenommen (vgl. unten, Rz 54 ff.). Die Produktion für den Eigengebrauch müsste nur dann bei der Marktanteilsberechnung berücksichtigt werden, wenn eine Erhöhung der Marktpreise dazu führen würde, dass die für eigene Bedürfnisse reservierten Produktionskapazitäten für die Produktion zugunsten Dritter verwendet würden oder Produktionskapazitäten für die Befriedigung des Bedarfs Dritter erhöht würden.⁴² Dies war – wie in

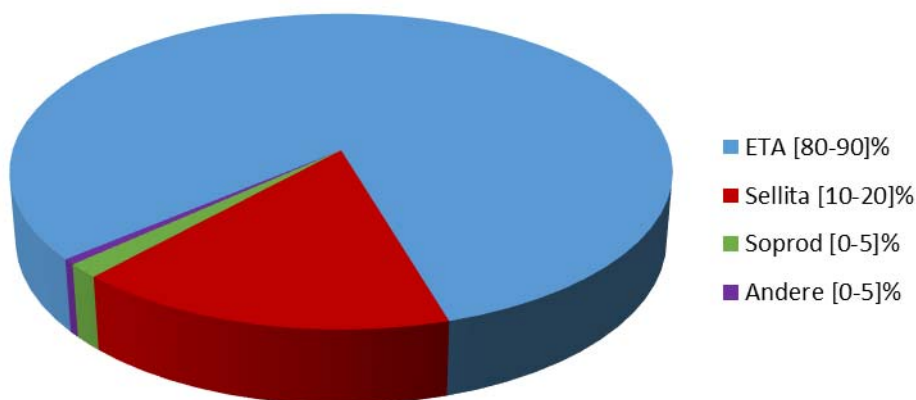
⁴¹ Marktgegenseite sind Abnehmer mechanischer Uhrwerke. Dazu gehören insbesondere Uhrenhersteller beziehungsweise Uhrenmarken, welche die Uhrwerke von ETA montieren und/oder modifizieren und dann in ihre Uhren einbauen sowie sog. Modifizierer, also Unternehmen, welche mechanische Uhrwerke zusätzlich veredeln und sie dann an Uhrenhersteller weiterverkaufen. RPW 2014/1, 224 Rz 92, *Swatch Group Lieferstopp*.

⁴² MANI REINERT/BENJAMIN BLOCH, in: Basler Kommentar, Kartellgesetz, Amstutz/Reinert (Hrsg.), 2010, Art. 4 Abs. 2 KG N 296.

der Verfügung vom 21. Oktober 2013 festgehalten – trotz steigender Preise von ETA nicht der Fall [...].⁴³ [...]. Bei Betrachtung der Mengen, welche von Uhrwerksherstellern an Drittkunden geliefert werden, ergaben sich für das Jahr 2010⁴⁴ die in der Abbildung 3 dargestellten Marktanteile.

53. Der Abbildung 3 ist zu entnehmen, dass ETA im Jahr 2010 einen Marktanteil von [80–90] % aufwies. Sellita stellte mit einem Marktanteil von [10–20] % die einzige echte Alternative dar, welche ebenfalls Uhrwerke in industriellen Mengen produziert (vgl. auch unten, Rz 66 ff.). Soprod wies im Jahr 2010 einen [...] Marktanteil von [0–5] % auf (vgl. auch unten, Rz 69 f.). Die Kategorie «Andere» umfasst Hersteller, welche relativ kleine Stückzahlen (> 5'000 Stück) von haut-de-gamme Werken produzieren, welche kaum mit den industriell gefertigten Uhrwerken von ETA oder Sellita ausgetauscht werden können.⁴⁵

Abbildung 3: Marktanteile im Markt für mechanische Uhrwerke 2010.



Quelle: Erhebungen des Sekretariats im Rahmen der ursprünglichen Untersuchung. RPW 2014/1, 215 Rz 163, *Swatch Group Lieferstopp*.

Hinweis: Die ausgewiesenen Marktanteile sind mengenbasierte Marktanteile.

54. Für das Jahr 2015 ergeben sich die in der Abbildung 4 dargestellten Marktanteile im Markt für mechanische Uhrwerke.

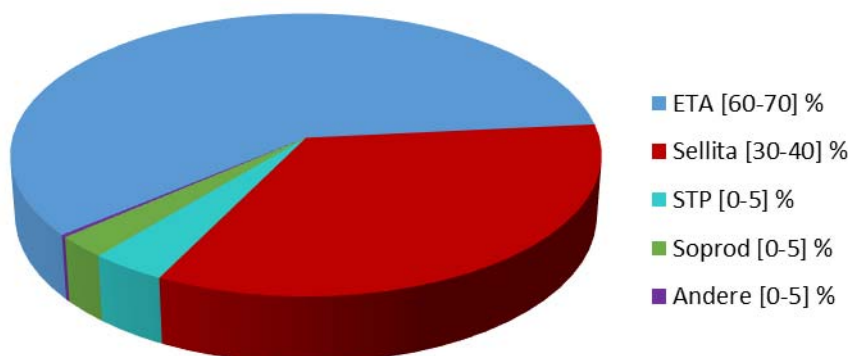
55. Die Abbildung 4 zeigt, dass ETA im Jahr 2015 noch [60–70] % aller an Drittkunden verkaufter mechanischer Uhrwerke herstellte. Sellita als zweitgrösster Marktteilnehmer weist 2015 einen Marktanteil von [30–40] %. STP (vgl. hierzu oben, Rz 48) und Soprod weisen einen Marktanteil von [0–5] % bzw. [0–5] % auf.

⁴³ RPW 2014/1, 234 Rz 163, *Swatch Group Lieferstopp*.

⁴⁴ Vgl. oben, Fn 33.

⁴⁵ Haut-de-gamme Werke haben in der Regel einen anderen Aufbau als industriell hergestellte Werke, sind mit besonderen Funktionen und höherwertigen Dekorationen ausgestattet und bewegen sich in einem höheren Preissegment. Im Entscheid i.S. *Swatch Group Lieferstopp* liess die WEKO die Frage, ob der Markt basierend auf dem Preissegment und dem Industrialisierungsgrad weiter in zwei Märkte (Herstellung von haut-de-gamme Werken und Herstellung von industriellen Basiskalibern) unterteilt werden muss, offen, da eine allfällige engere Marktabgrenzung am Ergebnis nichts zu verändern vermochte. RPW 2014/1, 226 Rz 98 ff., *Swatch Group Lieferstopp*.

Abbildung 4: Marktanteile im Markt für mechanische Uhrwerke 2015.



Quelle: Erhebungen des Sekretariats.

Hinweis: Die ausgewiesenen Marktanteile sind mengenbasierte Marktanteile.

56. Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt die Marktanteilsentwicklung im Markt für mechanische Uhrwerke in den Jahren 2011 bis 2015.

Tabelle 2: Marktanteilsentwicklung im Markt für mechanische Uhrwerke 2011–2015.*

Unternehmen	2011	2012	2013	2014**	2015
ETA	[70–80] %	[70–80] %	[60–70] %	[50–60] %	[60–70] %
Sellita	[20–30] %	[20–30] %	[30–40] %	[30–40] %	[30–40] %
Soprod	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %
STP	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %
Andere	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %	[0–5] %
	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Quelle: Erhebungen des Sekretariats.

Hinweise: * Die ausgewiesenen Marktanteile sind mengenbasierte Marktanteile. Die Marktanteile von ETA basieren auf den in den jeweiligen Jahren effektiv an Dritte gelieferten Mengen mechanischer Uhrwerke, d.h. diese beinhalten auch Lieferungen von Rückständen aus dem jeweiligen Vorjahr. ** Ab dem Jahr 2014 wurden die Reduktionsschritte gemäss Ziffer 3) evR von ETA umgesetzt. RPW 2014/1, 285 Dispositiv, *Swatch Group Lieferstopp*.

57. Bereits vor dem Entscheid der WEKO i.S. Swatch Group Lieferstopp im Jahre 2013 sank der Marktanteil von ETA über die Periode 2010 bis 2013 auf [60–70] % (2010: [80–90] %, vgl. oben, Rz 53). Sellita erhöhte in diesem Zeitraum ihren Marktanteil massiv auf [30–40] % (2010: [10–20] %). Während der Marktanteil von Soprod [...] 2013 [...] [0–5] % betrug (2010: [0–5] %), erreichte STP bis 2013 einen Marktanteil von [0–5] %.

58. Nach dem Entscheid der WEKO i.S. Swatch Group Lieferstopp sank der Marktanteil von ETA 2014 um weitere [...] Prozentpunkte auf [50–60] % und stieg im nachfolgenden Jahr wieder auf [60–70] % an. [...] Sellita ihren Marktanteil im Jahr 2014 auf [30–40] %, [...] 2015 [...] auf [30–40] %. Soprod und STP [...] in diesem Zeitraum auf [0–5] % bzw. [0–5] %.

59. Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle auch auf die Veränderung des Herfindahl-Hirschmann-Index (HHI) eingegangen werden, welcher in der Verfügung der WEKO vom 21. Oktober 2013 herangezogen wurde, um die Konzentration im Markt für mechani-

sche Uhrwerke zu illustrieren.⁴⁶ Basierend auf den für das Jahr 2010 ausgewiesenen Marktanteilen (vgl. oben, Rz 52 f.)⁴⁷ ergab sich im Jahr 2010 ein HHI von ungefähr 5'900. Dies zeigt den damaligen äusserst hohen Konzentrationsgrad. Die Tabelle 3 gibt die Entwicklung des HHI – basierend auf den oben aufgeführten Marktanteilen (vgl. oben, Rz 54 ff.) – im Markt für mechanische Uhrwerke im Zeitraum 2011 bis 2015 wieder. Es zeigt sich, dass die Konzentration im Markt von 2010 auf 2011 steigt und von 2011 bis 2015 abnimmt, jedoch 2015 mit einem HHI von 4'700 immer noch äusserst hoch ist.

Tabelle 3: Entwicklung des HHI im Markt für mechanische Uhrwerke 2011–2015.

	2011	2012	2013	2014	2015
HHI	6300	5700	5200	4600	4700

Quelle: Erhebungen des Sekretariats.

60. Als erstes Fazit lässt sich somit festhalten, dass sich der aktuelle Wettbewerb von 2010 bis 2015 insofern geändert hat, als dass ETA an Marktanteilen verloren hat und Sellita als zweitgrösste Marktteilnehmerin und damals einzige echte Alternative zu ETA ihren Marktanteil merklich erhöhen konnte. Soprod konnte ihre Marktanteile seit 2010 [...] und mit STP ist einzig ein neuer Teilnehmer im Markt aktiv. Die Konzentration im Markt ist immer noch äusserst hoch.

Potentieller Wettbewerb

61. Da der aktuelle Wettbewerb keine ausreichend disziplinierende Wirkung auf ETA zu entfalten vermochte, wurde in der ursprünglichen Untersuchung auch der Einfluss des potentiellen Wettbewerbs geprüft.

62. Der potentiellen Konkurrenz kommt eine disziplinierende Wirkung nur dann zu, wenn es im Fall von Wettbewerbsbeschränkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu Marktzutritten kommt, die Zutritte rasch erfolgen können (d.h. innerhalb von 2 bis 3 Jahren) und genügend gross sind. Sind Marktzutritte frühestens nach einigen Jahren oder nur von geringer Bedeutung zu erwarten, hat dies keinen nennenswerten Einfluss auf das Verhalten der eingesessenen Unternehmen, da diesen nur beschränkt ausgewichen werden kann.⁴⁸ Bei der Beurteilung der potentiellen Konkurrenz spielen die Marktzutrittsschranken eine entscheidende Rolle.⁴⁹ Diese sind letztlich entscheidend, ob es zu Marktzutritten kommt oder nicht.

⁴⁶ Der HHI ist ein Mass für den Konzentrationsgrad eines Marktes und berechnet sich aus der Summe der quadrierten Marktanteile (in %) sämtlicher Unternehmen im Markt. Der HHI variiert zwischen 0 (fragmentierter Markt) und 10'000 (Monopol). Der HHI wird primär im Bereich der Zusammenschlusskontrolle verwendet. Gemäss der Europäischen Kommission (nachfolgend: EU-Kommission) stellen sich in der Regel keine horizontalen Wettbewerbsbedenken in einem Markt, dessen HHI nach dem Zusammenschluss unterhalb von 1'000 liegt. Liegt der HHI hingegen zwischen 1'000 und 2'000 und der Delta-Wert über 250 oder ist der HHI höher als 2'000 und der Delta-Wert grösser als 150 müssen zusätzliche Kriterien (z.B. betreffend potentielle Konkurrenz und Abwesenheit von Anhaltspunkten für kollektive Marktbeherrschung) erfüllt sein, damit die EU-Kommission den Zusammenschluss grundsätzlich nicht eingehend prüft. Vgl. RPW 2014/1, 235 Rz 170 f., *Swatch Group Lieferstopp*; Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäss der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. 2004 C 31/5, Rz 19 f.

⁴⁷ Vgl. auch RPW 2014/1, 234 Rz 163 ff., *Swatch Group Lieferstopp*.

⁴⁸ Vgl. RPW 2011/1, 96 ff., *SIX/Terminals mit Dynamic Currency Conversion (DCC)*; RPW 2010/1, 119 ff., *Preispolitik Swisscom ADSL*; RPW 2008/1, 228 Rz 57, *TDC Switzerland AG vs. Swisscom Fixnet AG betreffend schnellen Bitstromzugang*; RPW 2007/2, 262 Rz 145, *Terminierung Mobilfunk*; RPW 2007/2, 214 Rz 169, *Richtlinien des Verbandes schweizerischer Werbegesellschaften VSW über die Kommissionierung von Berufsvermittlern*.

⁴⁹ RPW 2008/4, 636 ff. Rz 311 ff., *Coop/Carrefour*; RPW 2008/1, 175 ff. Rz 381 ff., *Migros/Denner*.

63. Im Rahmen der ursprünglichen Untersuchung wurden mögliche Marktzutrittsschranken wie Know-How, Kostenvorteile, Investitionsbedarf und Gewinnaussichten, Beschaffung von Produktionsinputs, Reputation und Switching Costs betrachtet. Hierzu sei in erster Linie auf die Ausführungen in der Verfügung der WEKO vom 21. Oktober 2013 verwiesen.⁵⁰ Zusammenfassend wurde festgehalten, dass die Markteintrittsbarrieren als hoch, mittel- bis längerfristig jedoch als nicht unüberwindbar einzustufen sind, die industrielle Produktion mechanischer Uhrwerke sehr viel Fachwissen und sehr hohe Investitionen erfordert, gleichzeitig die zukünftigen Profite eines Markteintreters mit diversen Unsicherheiten behaftet sind und höchstens langfristig anfallen.⁵¹

64. Zudem wurde eine Analyse vergangener und damals aktueller Expansionsprojekte durchgeführt, wobei einerseits die Markteintritte der letzten Jahre und andererseits Projekte von Uhrenherstellern, welche damit begonnen hatten, Uhrwerke für den Eigengebrauch herzustellen, herangezogen wurden.⁵² Die Analyse zeigte auf, dass allfällige Markteintritte einen Zeithorizont von mindestens 7–10 Jahren bräuchten, bis sie konkurrenzfähige Produkte zu ETA-Uhrwerken anbieten könnten. Kurz- bis mittelfristig werde es keine neuen Anbieter auf dem Markt geben, die in Punkto Menge, Qualität und Preis mit ETA werden konkurrieren können. Zusammenfassend wurde festgehalten, dass potentielle Konkurrenz in Form von Expansionsabsichten von bestehenden Anbietern bis zu einem gewissen Grad vorhanden ist und verschiedene Uhrenhersteller die Eigenproduktion forcieren, dies jedoch in den nächsten Jahren nicht ausreicht, um ETA disziplinieren zu können.⁵³

65. Nachfolgende Ausführungen geben einen Überblick einerseits über den Stand der damals analysierten Expansionsprojekte sowie andererseits über neue geplante Expansionsprojekte.

66. *Sellita*, welche mechanische Uhrwerke anbietet, die mit denjenigen von ETA weitgehend identisch sind (sog. Generika-Werke), beabsichtigte damals, ihre Produktionsmenge zu erhöhen und deshalb bis [...] zu investieren.⁵⁴ *Sellita* produzierte und verkaufte 2015 [...] mechanische Uhrwerke und gelang es somit seit 2010, ihre Produktion [...]. Seit 2013 beliefert *Sellita* [...] neue Kunden. *Sellita* [...]. *Sellita* gibt an [...].

67. Zu beachten ist jedoch, dass *Sellita* als einzige grössere Konkurrentin von ETA weiterhin über tiefere Produktionskapazitäten als ETA verfügt, nur einen Teil der Produktauswahl von ETA anbietet, weniger Produktionsschritte intern, d.h. unabhängig von Zulieferern, tätig und beim Assortiment, dem Kernstück eines Uhrwerkes⁵⁵, noch auf die Produkte von Swatch Group bzw. Nivarox (vgl. oben, Rz 27 ff und 31 f.), angewiesen ist, was die disziplinierende Wirkung von *Sellita* weiterhin einschränken dürfte.⁵⁶

68. *Sellita* machte in der ursprünglichen Untersuchung geltend, dass sie trotz Bemühungen erst wenige Kaliber in ungenügender Zahl herstelle und deshalb beträchtliche Mengen an Uhrwerken von ETA kaufe, um ihre Kunden zu bedienen. Nur mit ausreichendem Umsatz seien die finanziellen Mittel für den Aufbau einer alternativen Bezugsquelle zu erarbeiten.⁵⁷ *Sellita* bezieht weiterhin mechanische Uhrwerke bei ETA im Umfang von ca. [...] Stück (vgl. hierzu auch oben, Fn 26 sowie Rz 6). Dies mit der Begründung, dass sie momentan

⁵⁰ RPW 2014/1, 236 Rz 176 ff., *Swatch Group Lieferstopp*.

⁵¹ RPW 2014/1, 238 Rz 195, *Swatch Group Lieferstopp*.

⁵² RPW 2014/1, 238 Rz 196 ff., *Swatch Group Lieferstopp*.

⁵³ RPW 2014/1, 241 Rz 209 ff., *Swatch Group Lieferstopp*.

⁵⁴ RPW 2014/1, 238 Rz 197 ff., *Swatch Group Lieferstopp*.

⁵⁵ Vgl. für eine Übersicht zu den Assortiments RPW 2014/1, 228 Rz 121 ff., *Swatch Group Lieferstopp*.

⁵⁶ Vgl. hierzu RPW 2014/1, 235 Rz 166 ff., *Swatch Group Lieferstopp*.

⁵⁷ RPW 2014/1, 239 Rz 199, *Swatch Group Lieferstopp*.

nicht genügend Assortiments produzieren könne, um die eigene Uhrwerksproduktion zu erhöhen.

69. *Soprod*, welche zur Festina-Gruppe gehört und bereits 2010 ein industriell hergestelltes mechanisches Uhrwerk (Kaliber A10)⁵⁸ anbot, plante die Produktion von Uhrwerken bis ins Jahr 2015 auf ungefähr 300'000 Stück pro Jahr auszuweiten und mehrere Variationen des Kalibers anzubieten.⁵⁹ Im April 2014 kommunizierte die Festina-Gruppe, dass sie zu einem wichtigen Akteur im Geschäft mit Uhrwerken werden möchte und die Gruppe im Jahr 2013 170'000 mechanische Werke hergestellt und ein Potential von 400'000 Uhrwerken habe. Soprod sei verantwortlich für die Basiswerke, MHVJ für das obere Spektrum⁶⁰, und die neu gegründete (aus MHVJ ausgegliederte) MSE stelle die Spiralen und Hemmungen her.⁶¹

70. Gemäss der durchgeführten Befragung produzierte Soprod 2015 [...] mechanische Uhrwerke, wovon [...] an Dritte verkauft wurden, womit die projektierte Produktionserhöhung [...]. So [...] der Marktanteil von Soprod [...] und betrug im Jahr 2015 [0–5] % (vgl. oben, Rz 57 f.). MHVJ [...]. Soprod und MHVJ haben zur Zeit keine Pläne zum Ausbau der eigenen Produktion mechanischer Uhrwerke. Die disziplinierende Kraft des Konkurrenten Soprod bzw. der Festina-Gruppe ist vor diesem Hintergrund weiterhin als stark eingeschränkt zu beurteilen.

71. Weiter verfolgte damals die *Accurat Swiss SA* (nachfolgend: *Accurat*) ein Projekt für den Aufbau einer grösseren Uhrwerksproduktion für Drittkunden. *Accurat* hat 2008 begonnen, ein eigenes Werk zu konstruieren, welches sich am Werk 2824 von ETA orientiert. Die Planung sah eine Produktion von [...] Werken im Jahr 2015 vor. Die Erfolgswahrscheinlichkeit und die konkrete Ausgestaltung des Projekts waren zum Zeitpunkt der Verfügung der WEKO vom 21. Oktober 2013 noch unsicher, da sich dieses noch in der Planungsphase befand.⁶² Gemäss Befragung wurden in den Jahren 2011 bis 2013 [...] sowie 2014 und 2015 [...] mechanische Uhrwerke hergestellt, jedoch keine an Dritte verkauft. [...]. Ausbaupläne bestehen dahingehend, dass [...].⁶³

72. Auch Anbieter von haut-de-gamme Uhrwerken planten teilweise einen Ausbau ihrer Produktion und Produktpalette, so bspw. die *Vaucher Manufacture Fleurier S.A.* (nachfolgend: *Vaucher*), MHJV (vgl. oben, Rz 69 f.), *Sowind SA* (nachfolgend: *Sowind*) oder [...].⁶⁴ *Vaucher* plante [...]. *Sowind* [...]. [...] In der durchgeführten Befragung gaben *Vaucher*, *Sowind* und [...] an, keine weiteren Ausbaupläne zu haben. Es handelt sich hierbei um relativ bescheidene Mengen, welche die Marktverhältnisse nicht wesentlich beeinflussen.

73. Neben diesen bereits 2013 bekannten Anbietern von mechanischen Uhrwerken haben seither weitere Unternehmen eine Produktion mechanischer Uhrwerke für Drittkunden aufgebaut.

⁵⁸ Das Kaliber A10 ist ein technisch gutes Substitut für das Kaliber 2892-A2 von ETA resp. SW 300 von Sellita (vgl. oben, Fn 38). Dieses Alternativwerk war zum Zeitpunkt der Verfügung der WEKO vom 21.10.2013 ungefähr doppelt so teuer wie die vergleichbaren Produkte von Sellita oder ETA und war zu diesem Zeitpunkt noch nicht lange auf dem Markt, weshalb bei potentiellen Kunden teilweise eine gewisse Unsicherheit betreffend Zuverlässigkeit des Werks bestand. RPW 2014/1, 235 Rz 168, *Swatch Group Lieferstopp*.

⁵⁹ RPW 2014/1, 235 Rz 168, *Swatch Group Lieferstopp*.

⁶⁰ Vgl. hierzu auch RPW 2014/1, 239 Rz 201, *Swatch Group Lieferstopp*.

⁶¹ Vgl. NZZ vom 2.4.2014, abrufbar unter <<http://www.nzz.ch/wirtschaft/bereit-fuer-die-uhrwerk-offensive-1.18275911>> (24.10.2016).

⁶² RPW 2014/1, 239 Rz 202, *Swatch Group Lieferstopp*.

⁶³ Vgl. <<http://horage accuratswiss.com/>> (24.10.2016).

⁶⁴ RPW 2014/1, 239 Rz 202, *Swatch Group Lieferstopp*.

74. Zu nennen ist hierbei *STP* (vgl. oben, Rz 48). *STP* verfügt 2015 über einen Marktanteil von [0–5] % und plant die Produktion mechanischer Werke auszubauen und [...] mechanische Uhrwerke herzustellen und an Dritte zu verkaufen ([...]). *STP* merkte hierzu an, dass sie sich überlegen, ihre weiteren Investitionen aufgrund der (auch wegen der Anfrage durch das Sekretariat) entstehenden Rechtsunsicherheit zurückzustellen (vgl. unten, Rz 123).

75. Weiter zu nennen ist die *Ronda AG* (nachfolgend: *Ronda*)⁶⁵, eine Herstellerin von Quarzuhren mit Sitz in Lausen, Schweiz, welche nun nach 30 Jahren wieder in die Herstellung mechanischer Uhrwerke einsteigt. Das neue Uhrwerk *Ronda R150*, welches mit dem Kaliber *ETA 2824* bzw. *Sellita SW200* austauschbar ist, soll ab Ende 2016 auf den Markt kommen und in industriellen Mengen hergestellt werden. Das Uhrwerk soll nach Aussage von *Ronda* die gleiche Qualität erreichen wie diejenige von *ETA* oder *Sellita* und mit einem Verkaufspreis von CHF 60 nicht teurer sein als die vergleichbaren Uhrwerke von *ETA* oder *Sellita*. *Ronda* hat für die Konstruktion und den Aufbau der industriellen Infrastruktur bisher rund [...] benötigt und rund CHF [...] investiert. *Ronda* plant [...] mechanische Uhrwerke zu produzieren und an Dritte zu verkaufen. Bis das Ziel, mehrere 100'000 Stück pro Jahr zu produzieren, erreicht sei, daure es nach Aussage von *Ronda* noch mehrere Jahre. Um mit *ETA* in Bezug auf die Produktvielfalt mitzuhalten, brauche es sicher mehr als [...]. Für den Ausbau der Kapazitäten und der Palette seien in den kommenden Jahren [...] nötig (vgl. auch unten, Rz 123).⁶⁶

76. Ebenfalls Ausbaupläne hat die *Technotime SA* (nachfolgend: *Technotime*). So wird [...].

77. Eine Reihe von Uhrenherstellern hatte bereits 2013, zum Zeitpunkt der Verfügung der *WEKO*, in den Aufbau eigener Uhrwerke investiert, wobei kein Verkauf an Dritte geplant war. Dazu gehörten u.a. die *Richemont-Gruppe*, *LVMH*, die *Breitling SA* (nachfolgend: *Breitling*), die *Carl F. Bucherer AG* (nachfolgend: *Bucherer*), die *Chopard & Cie S.A.* (nachfolgend: *Chopard*) und die *Eterna SA*.⁶⁷

78. Die *Richemont-Gruppe* plante mehr als 100 Mio. CHF in die zur Gruppe gehörende Uhrwerk- und Komponentenherstellerin *Valfleurier* zu investieren. Zudem investierten einzelne Gruppengesellschaften wie bspw. *Vacheron Constantin*, *Cartier*, *Piaget* oder *Panerai* in den Ausbau der eigenen Kapazitäten. [...] Gemäss Befragung produzierte *Richemont* 2015 [...].⁶⁸

79. Auch die zu *LVMH* gehörende Marke *Zenith* [...]. *Zenith* produzierte gemäss Befragung [...] mechanische Uhrwerke. Die ebenfalls zur *LVMH* gehörende *TAG Heuer* kündigte damals an, die Kapazitäten ab 2013 auf 100'000 Stück pro Jahr zu verdoppeln.⁶⁹ *TAG Heuer* produzierte gemäss Befragung [...] mechanische Uhrwerke.

80. *Breitling*, welche 2011 etwa 40'000 eigene Uhrwerke produzierte und einen Ausbau auf 50'000 Stück pro Jahr anstrebte, produzierte [...].⁷⁰

81. *Bucherer* begann bereits 2005 mit der Entwicklung eines eigenen Uhrwerks, der Produktionsaufbau war zum Zeitpunkt der Verfügung der *WEKO* vom 21. Oktober 2013 noch nicht abgeschlossen. *Bucherer* [...] und produzierte gemäss Befragung [...]. *Bucherer* wand-

⁶⁵ Vgl. <<http://www.ronda.ch/ronda/>> (24.10.2016).

⁶⁶ Vgl. *NZZ* vom 18.3.2016, abrufbar unter <<http://www.nzz.ch/wirtschaft/unternehmen/ronda-neu-mit-mechanischen-uhrenwerken-konkurrenz-fuer-die-swatch-group-ld.8523>> (24.10.2016).

⁶⁷ *RPW* 2014/1, 239 Rz 204, *Swatch Group Lieferstopp*.

⁶⁸ *RPW* 2014/1, 239 Rz 204, *Swatch Group Lieferstopp*.

⁶⁹ *RPW* 2014/1, 239 Rz 204, *Swatch Group Lieferstopp*.

⁷⁰ *RPW* 2014/1, 239 Rz 204, *Swatch Group Lieferstopp*.

te damals jedoch ein, dass die von ETA bezogenen Werke nicht mit eigenen Werken ersetzt werden könnten. 2015 bezog Bucherer [...].⁷¹

82. *Chopard*, welche damals plante ihre Eigenproduktion von einigen tausend Stück bis 2015 auf 15'000–20'000 mechanische Uhrwerke pro Jahr zu erhöhen, [...].⁷²

83. Neben den oben aufgeführten Projekten zum Aufbau eigener Uhrwerksproduktionen, planten weitere kleinere und mittelgrosse Uhrenmarken den Auf- bzw. Ausbau einer solchen Produktion.⁷³ [...] planten eine starke Erhöhung ihrer Produktionskapazitäten. [...]. Gemäss Befragung produziert [...]. [...] plante bis 2015 einige Tausend eigene Uhrwerke herzustellen. In der durchgeführten Befragung gab [...]. [...] plante bis 2018 eine eigene Uhrwerksproduktion [...]. Dieses Projekt stand damals noch in der Anfangsphase. In der nun durchgeführten Befragung gibt [...].

84. Die durchgeführte Marktbefragung zeigte verschiedentliche weitere Projekte zum Aufbau einer eigenen Uhrwerksproduktion. Die *Titoni AG* [...]. [...].

85. Obenstehende Ausführungen zeigen auf, dass seit dem Entscheid der WEKO im Oktober 2013 i.S. Swatch Group Lieferstopp einzig eine, damals bereits aktive Konkurrentin von ETA, nämlich Sellita, ihre Kapazitäten merklich erhöhen konnte. Einzig ein neues, damals noch nicht bekanntes Projekt, dasjenige von STP, wurde erfolgreich umgesetzt. Dieses kann jedoch in Punkto Menge, Qualität und Preis mit ETA (noch) nicht konkurrieren. Gleiches gilt für die im heutigen Zeitpunkt bekannten Aufbauprojekte wie dasjenige von Ronda. Verschiedene Abnehmer von ETA haben in den vergangenen Jahren ihren Eigenversorgungsgrad wie geplant erhöht und diesbezügliche Pläne bestehen auch momentan. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass sich die Kapazitäten im Markt erhöht haben und die Nachfrage, welche ETA nicht mehr bedienen will, somit teilweise aufgefangen wurde bzw. abgenommen hat. Zu ergänzen ist, dass alternative Anbieter und auch etliche Eigenversorger nach wie vor auf Assortiments (von Nivarox) angewiesen sind, da sie selber keine produzieren.

Marktbefragung

86. In der vom Sekretariat durchgeführten Marktbefragung (vgl. oben, Rz 11) wurden die Unternehmen u.a. nach (i) der Entwicklung des Angebots alternativer Bezugsquellen (neben ETA und Sellita), (ii) der Entwicklung der Wettbewerbsintensität auf dem Schweizer Markt für mechanische Swiss made Uhrwerke und (iii) ihren Erwartungen betreffend Markteintritten befragt. Nachfolgende Ausführungen geben die Ergebnisse der Marktbefragung wieder.

87. Das Sekretariat fragte die Unternehmen, welche mechanische Uhrwerke von Dritten beziehen⁷⁴, u.a., wie sich das *Angebot alternativer Quellen* (neben ETA und Sellita), die mechanische Uhrwerke in vergleichbarer Qualität und in ausreichender Menge anbieten, seit 2013 entwickelt hat.

88. Gemäss der Mehrheit der befragten Unternehmen bestehen zur Zeit neben Sellita und ETA keine weiteren Anbieter, die in Bezug auf Qualität, Preis und Sortiment vergleichbar sind. [...]. Mit Ausnahme des von Ronda angekündigten Preises von CHF 60 seien die Preise alternativer Anbieter viel höher als diejenigen von Sellita und ETA und die Qualität der getesteten Kaliber niedriger. Ein Unternehmen merkt an, dass es trotz Prüfung alternativer Quellen wie bspw. Soprod oder Fossil für sie keine alternative Bezugsquelle, insbesondere für das automatische Damenkaliber, gebe. Ein weiteres Unternehmen führt an, dass für sie

⁷¹ RPW 2014/1, 239 Rz 204, *Swatch Group Lieferstopp*.

⁷² RPW 2014/1, 239 Rz 204, *Swatch Group Lieferstopp*.

⁷³ RPW 2014/1, 239 Rz 204, *Swatch Group Lieferstopp*.

⁷⁴ Vgl. oben, Fn 24.

der Kauf von ETA-Uhrwerken über Wiederverkäufer die einzige Alternative darstelle. Zwei Marktteilnehmer halten fest, dass das Angebot konstant verblieben sei. Laut einem weiteren Unternehmen [...].

89. Gefragt, ob die *Wettbewerbsintensität auf dem Schweizer Markt für mechanische Swiss made Uhrwerke* im Vergleich zu 2013 zugenommen oder abgenommen habe oder ob diese vergleichbar sei, antworteten die 44 Unternehmen, welche den Fragebogen des Sekretariats beantworteten, wie in folgender Tabelle 4 dargestellt.

90. Diejenigen Unternehmen, welche eine erhöhte Wettbewerbsintensität wahrnehmen, begründen dies mit der Zunahme an Marktakteuren bzw. der Erhöhung der Produktionskapazitäten. Ein Marktteilnehmer merkt an, dass der Konkurrenzkampf nur leicht zugenommen habe, da die einzig nennenswerte Konkurrentin von ETA immer noch Sellita sei, die Situation habe sich vor allem aufgrund der schwächeren Märkte entspannt. Ein weiterer Marktteilnehmer führt aus, dass die Wettbewerbsintensität vor allem im Bereich haut-de-gamme zugenommen habe, das Einstiegssegment werde erst ab dem Jahr 2017 davon berührt sein.

Tabelle 4: Beurteilung der heutigen Wettbewerbsintensität im Vergleich zu 2013.

Wettbewerbsintensität im Vergleich zu 2013	Anz. Unternehmen
Zugenommen	20
Vergleichbar	14 ⁷⁵
Abgenommen	3
Keine Antwort	7 ⁷⁶

Quelle: Erhebungen des Sekretariats.

91. Unternehmen, welche die heutige Wettbewerbsintensität auf dem Schweizer Markt für mechanische Swiss made Uhrwerke als vergleichbar mit derjenigen 2013 beurteilen, begründen ihre Einschätzung wie folgt: Ein Unternehmen führt aus, dass die Konzentration der Produktion mechanischer Uhrwerke der letzten 40 Jahre bei einem Anbieter nicht in wenigen Jahren rückgängig zu machen sei, da die Qualität von mechanischen Uhrwerken nur über viele Jahre optimiert werden könne und Anbieter von Fertiguhren im Mittelpreissegment auf preisgünstige Uhrwerke angewiesen seien. Gemäss einem Marktteilnehmer würden zwar Projekte präsentiert, die Markteinführung werde jedoch nicht lanciert, da es im aktuellen Marktumfeld unmöglich sei, Investoren zu finden. [...]. Weiter ist ein Unternehmen der Meinung, dass in den letzten Jahren kein neuer Produzent mechanischer Uhrwerke aktiv geworden sei.

92. Sieben der insgesamt 44 Unternehmen, welche den Fragebogen des Sekretariats beantwortet haben, erwarten in den nächsten Jahren keine (weiteren) *Markteintritte im Bereich der mechanischen Uhrwerke*.⁷⁷ Zwei von diesen Unternehmen begründen dies mit dem herrschenden Marktumfeld. Ein Unternehmen präzisiert, dass es insbesondere keine weiteren Markteintritte mit einem so grossen Angebot wie ETA oder Sellita bzw. mit einem solchen Qualitäts-Preis-Verhältnis erwarte. Ein Marktteilnehmer führt an, dass er keine Markteintritte im Einstiegssegment erwarte, da die Investitionen zu hoch wären, jedoch in höheren Segmenten. Ein Unternehmen erwähnt in diesem Zusammenhang China.

93. Zwei Unternehmen gehen von weiteren Markteintritten aus ohne konkrete Namen zu nennen, wovon ein Unternehmen jedoch glaubt, dass diese mittelfristig vermutlich nicht über-

⁷⁵ Fünf der Unternehmen, welche die heutige Wettbewerbsintensität als vergleichbar zu derjenigen im Jahr 2013 wahrnehmen, gehören der [gleichen] Gruppe an.

⁷⁶ Fünf der Unternehmen, welche zu dieser Frage keine Angaben gemacht haben, gehören zur [gleichen] Gruppe.

⁷⁷ Sieben Unternehmen haben diese Frage nicht beantwortet.

leben werden. 23 Unternehmen nennen Ronda als Markteintreter.⁷⁸ Vier Marktteilnehmer erwarten dadurch eine Belebung des Marktes bzw. eine Verstärkung des Wettbewerbs zwischen den aktuellen Konkurrenten (ETA, Sellita und Soprod). [...]. Zwei Marktteilnehmer erwähnen den von Ronda angekündigten Preis von CHF 60, welcher identisch mit demjenigen von ETA oder Sellita sei, und erwarten dadurch einen Preisdruck für Anbieter wie Soprod bzw. sind der Meinung, dass sich dadurch keine weiteren Anbieter auf dem Markt positionieren werden können. Ein Unternehmen führt aus, dass der Markt nicht in der Lage sein werde, zusätzliche Mengen zu absorbieren und ein Unternehmen erwartet durch diesen Eintritt keinen Effekt auf dem Markt. Neben Ronda werden weitere Namen von Markteintretern genannt, wie Sellita, Technotime, Horage, ISA swiss, Eterna oder Soprod.

B.3.4.3 Einschätzung der Marktteilnehmer

94. Das Sekretariat fragte die Marktteilnehmer in der durchgeführten Befragung (vgl. oben, Rz 11) auch, (i) welche Auswirkungen es auf ihr Unternehmen und (ii) welche Auswirkungen es auf die Wettbewerbsintensität auf dem Schweizer Markt für mechanische Swiss made Uhrwerke hätte, wenn ETA über die von Kunden nicht beanspruchte jährliche Restmenge mechanischer Uhrwerke frei verfügen dürfte. Nachfolgende Ausführungen geben der Vollständigkeit halber auch die Antworten zu diesen Fragen zusammenfassend wieder (vgl. hierzu auch unten, Rz 122 ff.).

95. Die Antworten der 44 Unternehmen, welche den Fragebogen des Sekretariats beantworteten, auf die Frage, welche *Auswirkungen es auf ihr Unternehmen* hätte, wenn ETA über die von Kunden nicht beanspruchte jährliche Restmenge mechanischer Uhrwerke frei verfügen dürfte, sind in folgender Tabelle 5 in Übersicht dargestellt.

96. Insgesamt bewerteten 13 Unternehmen die Auswirkungen auf ihr Unternehmen als positiv. Dies mit der Begründung, dass dies eine Möglichkeit sei, (mehr) Uhrwerke von ETA zu kaufen oder die Abhängigkeit von Sellita zu reduzieren und günstiger einzukaufen (d.h. Uhrwerke von ETA direkt bei ETA zu beziehen), dass jeder seine eigenen mechanischen Uhrwerke produzieren könne und müsse und dass dies ein Vorteil für die Uhrenindustrie wäre, weil Marken zurzeit gebremst würden, da diese zu wenig Uhrwerke erhalten würden oder zu viel dafür bezahlen müssten. Fünf von diesen 13 Unternehmen stellen keine (eigenen) mechanischen Uhrwerke her, acht produzieren zwar eigene mechanische Uhrwerke, [...].

Tabelle 5: Beurteilung der Auswirkungen auf Unternehmen.

Auswirkungen auf Unternehmen	Anz. Unternehmen
Positiv	13 ⁷⁹
Neutral	19
Negativ	6
Keine Antwort	6 ⁸⁰

Quelle: Erhebungen des Sekretariats.

97. Als neutral bezeichneten 19 Unternehmen die Auswirkungen auf ihr Unternehmen. Diese begründeten ihre Einschätzung damit, dass sie ihre eigenständige Produktion von mechanischen Uhrwerken hätten, sie nicht bei ETA beziehen würden, sie die Lieferungen durch ETA mittels Eigenproduktion und Bezug bei Alternativen reduzieren würden oder die von ETA ausgelieferten Mengen/Quoten ausreichen würden.

⁷⁸ Elf dieser Marktteilnehmer gehören der [gleichen] Gruppe an.

⁷⁹ Sechs Marktteilnehmer, welche die Auswirkungen auf ihr Unternehmen als positiv beurteilen, gehören zur [gleichen] Gruppe.

⁸⁰ Fünf Marktteilnehmer, welche zu dieser Frage keine Angaben machten, gehören zur [gleichen] Gruppe.

98. Sechs Unternehmen beurteilen die Auswirkungen auf ihr Unternehmen als negativ. Fünf dieser sechs Unternehmen sind aktuelle oder potentielle Konkurrenten von ETA, d.h. sie produzieren mechanische Uhrwerke und verkaufen diese an Dritte oder planen dies zu tun. Die Gründe für diese Einschätzung sind wie folgt zusammenzufassen. Falls ETA frei über die von Kunden nicht beanspruchte Restmenge mechanischer Uhrwerke verfügen dürfte, würde dies

- grundsätzlich den Markteintritt des Unternehmens erschweren,
- zu einer signifikanten Senkung der Verkäufe des Unternehmens, zu Entlassungen sowie zu einem Stopp von Investitionen führen,
- den Markt durcheinanderbringen und das Gefühl der Kunden stärken, dass ETA immer liefern würde und die Alternativen somit unnötig seien, und
- die noch immer kleinere Sellita u.U. schwächen, da ETA auf kurze Frist möglicherweise Volumen absorbiere, die Sellita benötige, um eine lebensfähige Alternative aufzubauen.

Ein Unternehmen hält zudem fest, dass ETA aufgrund der evR den verbindlichen Bedarf (Bestellmenge) von Drittfirmen sehr lange im Voraus kenne und deshalb mit keinen Restmengen konfrontiert sein sollte. Sie hätten aufgrund der zu erwartenden Lieferreduktion seitens ETA entschieden, mechanische Werke zu produzieren und Zugang zu mechanischen Werken für die Gruppe zu sichern. Ein Unternehmen ist nicht in der Produktion mechanischer Uhrwerke tätig und fürchtet ein Dumping der Preise.

99. Gefragt, welche *Auswirkungen es auf die Wettbewerbsintensität* auf dem Schweizer Markt für mechanische Swiss made Uhrwerke hätte, wenn ETA über die von Kunden nicht beanspruchte jährliche Restmenge mechanischer Uhrwerke frei verfügen dürfte, antworteten die 44 Unternehmen, welche den Fragebogen des Sekretariats beantworteten, wie in folgender Tabelle 6 dargestellt.

Tabelle 6: Beurteilung der Auswirkungen auf Wettbewerbsintensität.

Auswirkungen auf Wettbewerbsintensität	Anz. Unternehmen
Positiv	6
Neutral	12
Negativ	12
Keine Antwort	14 ⁸¹

Quelle: Erhebungen des Sekretariats.

100. Als positiv beurteilten sechs Unternehmen die Auswirkungen auf die Wettbewerbsintensität, wovon drei Unternehmen ihre Antwort wie folgt begründeten: Abnehmer von mechanischen Uhrwerken könnten so im freien Markt dort ihre Produkte beschaffen, wo das optimale Preis-Leistungs-Verhältnis und die optimale Kunden-Lieferanten-Beziehung bestehe, sofern ETA verpflichtet werde, die Mengen an Dritte zu verkaufen und nicht für die Konzernmarken zu verwenden. Dies stimuliere die Entwicklung alternativer Lösungen. Freier Wettbewerb könne nur positiv sein; es liege in der Verantwortung der Unternehmen, sich mehrere Beschaffungsquellen aufrechtzuerhalten, ohne eine einzige zu begünstigen, was erneut ein inakzeptables strategisches Risiko bedeuten würde.

101. Als neutral beurteilten zwölf Unternehmen die Auswirkungen auf die Wettbewerbsintensität. Die Unternehmen begründeten dies damit, dass bereits alle Positionen besetzt seien und sich nichts ändern würde, dass die Wettbewerbsintensität viel eher durch das rigide Quotensystem beeinflusst werde, welches den Kunden fixe Mengen zuteile ohne auf die Marktverhältnisse Rücksicht zu nehmen, dass [...] und dass alle Unternehmen ihre Quoten

⁸¹ Elf Marktteilnehmer, welche zu dieser Frage keine Angaben machten, gehören zur [gleichen] Gruppe.

an mechanischen Uhrwerken bestellt hätten, auch wenn sie diese nicht benötigten. Ein Unternehmen merkt hierzu an, dass die kleinen Unternehmen grosse Schwierigkeiten bei der Beschaffung haben könnten; ein weiteres Unternehmen führt an, dass andere Marken davon profitieren könnten, falls sie zusätzlichen Bedarf hätten.

102. Schliesslich beurteilten zwölf Unternehmen die Auswirkungen auf die Wettbewerbsintensität als negativ, wovon sechs Unternehmen mechanische Uhrwerke produzieren und an Dritte verkaufen. Deren Gründe für diese Einschätzung lassen sich wie folgt zusammenfassen. Falls ETA frei über die von Kunden nicht beanspruchte Restmenge mechanischer Uhrwerke verfügen dürfte, würde dies

- zu einer Destabilisierung des Marktes und einer erneuten Stärkung des Monopolisten führen,
- für Unternehmen, welche erhebliche Mittel in den Auf- und Ausbau von Produktionskapazitäten investieren, Konsequenzen haben,
- dazu führen, dass ETA so wieder Druck gegen ihre wenigen Konkurrenten aufsetzen könne und ihre Dominanz wieder verstärken würde,
- verheerend für das Unternehmen sei, da sie mehrere Millionen in die Entwicklung und Maschinen investiert hätten, um ein eigenes mechanisches Uhrwerk zu produzieren,
- Sellita u.U. schwächen und
- u.U. die Mengen der Konkurrenten senken und die Konkurrenten, welche nicht über die gleiche «Schlagkraft» verfügen würden wie ETA, aufgrund ihrer in Bezug auf Preis und Verfügbarkeit konkurrenzfähigen Positionierung, schwächen.

103. Neben den aktuellen und potentiellen Konkurrenten, d.h. Unternehmen, die bereits heute mechanische Uhrwerke produzieren und an Dritte verkaufen oder planen, dies zukünftig zu tun, äussern sich auch weitere Unternehmen in negativer Hinsicht. Sie begründen ihre Einschätzung wie folgt: Falls ETA diese Mengen auf den Markt bringe, träte sie wieder in Konkurrenz zu den alternativen Bezugsquellen und würde diese Anbieter im aktuellen wirtschaftlichen Umfeld in grosse Schwierigkeiten bringen. Während des gesamten Verfahrens der WEKO, welches zur evR mit der Swatch Group geführt hätte, habe sich die gesamte Uhrenindustrie strukturiert, um Produktionskapazitäten zu entwickeln, mit dem Ziel den Bedarf an mechanischen Uhrwerken zu decken. Die progressive Reduktion der Lieferungen von ETA bis 2019 lasse alternativen Akteuren einen Platz, um Absatzkanäle bei Marken zu finden, um Marktanteile zu gewinnen und die hohen Investitionen, die in den letzten fünf Jahren getätigt wurden, rentabel zu machen. Diese Situation würde einen gesunden Wettbewerb herbeiführen. Würde ETA frei über die Restmengen mechanischer Uhrwerke verfügen, würde dies die Entwicklung des Wettbewerbs, was die Essenz und das Ziel der evR gewesen sei, verlangsamen. Anbieter wie Sellita oder Soprod würden leiden, falls ETA den Markt wieder überflute. Die Kunden im Allgemeinen hätten ein kurzes Gedächtnis und würden beim besten Preis beziehen.

B.3.4.4 Fazit

104. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass sich der aktuelle Wettbewerb von 2010 bis 2015 insofern geändert hat, als dass ETA an Marktanteilen verloren hat und Sellita ihren Marktanteil merklich erhöhen konnte. Soprod konnte ihre Marktanteile seit 2010 [...] und mit STP ist einzig ein neuer Teilnehmer in den Markt eingetreten. Verschiedene Abnehmer von ETA haben in den vergangenen Jahren ihren Eigenversorgungsgrad wie geplant erhöht und diesbezügliche Pläne bestehen auch weiterhin. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Kapazitäten im Markt erhöht haben und die Nachfrage, welche ETA nicht mehr bedienen will, somit teilweise aufgefangen wurde bzw. abgenommen hat.

105. Die Marktverhältnisse im Bereich mechanischer Swiss made Uhrwerke haben sich zwar seit dem Entscheid der WEKO i.S. Swatch Group Lieferstopp im Jahre 2013 im Sinne der evR bzw. des Phasing-Outs entwickelt. Dies jedoch in weit weniger grossem Umfang als

dies Swatch Group darstellt. Diese Entwicklung ist somit als vorhersehbare und erwartete Entwicklung zu qualifizieren (vgl. oben, Rz 30). Seit der Genehmigung der evR durch die WEKO haben sich, wie obenstehende Ausführungen zeigen, indes keine unvorhersehbaren oder unerwarteten Ereignisse ergeben, welche den damaligen Entscheid der WEKO wesentlich beeinflussen würden. Namentlich zeigt die Marktbefragung, dass die evR in puncto Regelungsgehalt und zeitlicher Staffelung nach wie vor geeignet ist, die erhofften Markteintritte und -entwicklungen zu begünstigen bzw. zu fördern. Damit ist vorliegend nicht von einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse auszugehen. Die Grundvoraussetzung für eine Wiedererwägung des Entscheides der WEKO ist nicht gegeben und entsprechend ist das Gesuch von Swatch Group abzulehnen.

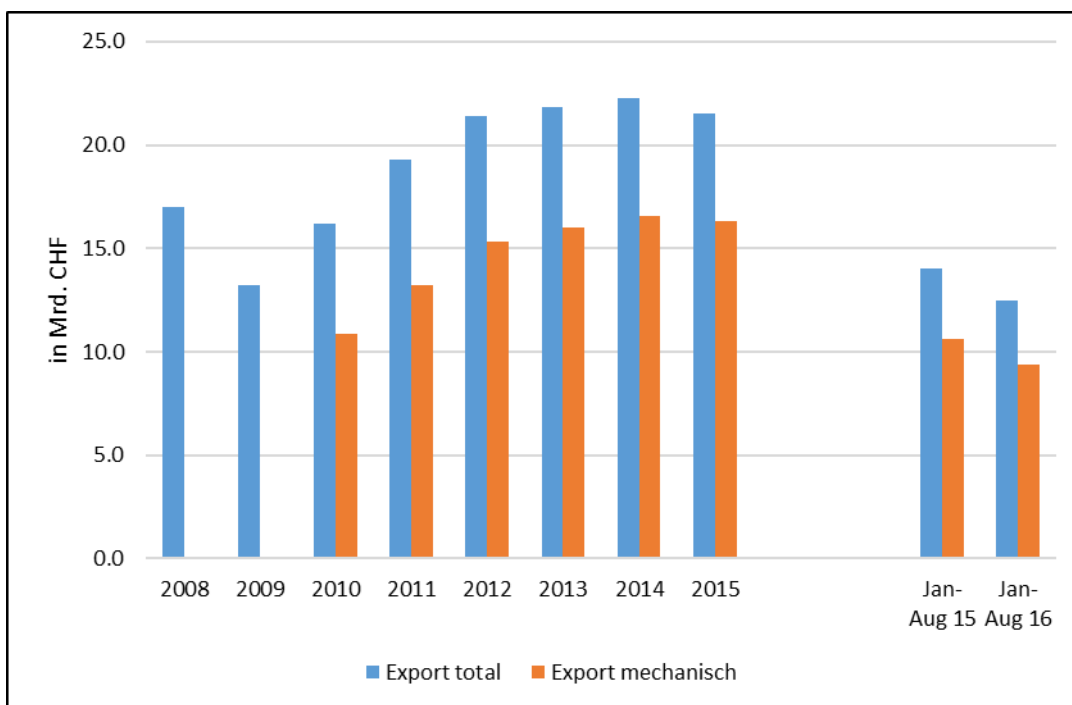
106. In ihrer Stellungnahme vom 19. August 2016 weist Swatch Group erneut auf den drastischen Rückgang der Nachfrage nach mechanischen Uhrwerken hin. Sellita habe für das Jahr 2017 von der ihr gemäss evR zustehenden Menge von [...] mechanischen Uhrwerken nur noch [...] Stück bestellt (vgl. oben, Rz 6) und Tudor [...]. Hinzu komme, dass [...] für das Jahr 2017 nicht mehr bestellt hätten. Die Bestellungen seien von [...] im Jahr 2016 auf [...] zurückgegangen. Nach Ansicht von Swatch Group sei dieser gegenwärtige drastische Einbruch der Nachfrage nach mechanischen Uhrwerken, welchem im Antrag des Sekretariats nicht ausreichend Rechnung getragen worden sei, durchaus eine wesentliche Änderung der Marktverhältnisse, da diese eine (marktbedingte) Anpassung des Verhaltens einer Mehrheit der Marktteilnehmer zur Folge gehabt hätten.

107. Wie bereits in Rz 35 ausgeführt, waren die Exporte der Schweizer Uhrenindustrie 2015 erstmals seit dem Jahr 2009 wieder rückläufig. Im Jahr 2009 fiel der Exportumsatz um 22,4 % auf 13,2 Mrd. CHF. Mit zweistelligen Wachstumsraten in den Jahren 2011 und 2012 von 19,4 % bzw. 11,0 % und gemässigten Wachstumsraten in den Jahren 2013 und 2014 von 2,0 % bzw. 1,8 % erreichten die Uhrenexporte 2015 einen wertmässigen Umfang 21,5 Mrd. CHF. Damit nahmen diese zwar im Vergleich zu 2014 um 3,3 % ab, verbleiben damit aber immer noch auf dem Stand von 2012 (21,4 Mrd. CHF, vgl. auch Abbildung 5).

108. Der Exportumsatz mit mechanischen Uhren betrug 2010 wertmässig 10,9 Mrd. CHF und nahm in den Jahren 2011 bis 2014 wertmässig zu (vgl. oben, Fn 21) und betrug 2014 16,6 Mrd. Im Jahr 2015 wies der Exportumsatz mit mechanischen Uhren eine erstmalige Abnahme von 2 % auf und erreichte einen Umfang von 16,3 Mrd. CHF. In den ersten sieben Monaten des Jahres 2016 nahm der Exportumsatz im Vergleich zum Vorjahr um 10,9 % ab, der Exportumsatz mit mechanischen Uhren um 11,3 %.

109. Aufgrund des Nachfragerückgangs in den letzten 1,5 Jahren ist nicht auf eine grundlegende strukturelle Änderung zu schliessen, so dass nach Ansicht der WEKO der derzeitige Nachfragerückgang keine wesentliche Änderung der Marktverhältnisse darstellt, welche eine Wiedererwägung des damaligen Entscheides, d.h. in casu eine Änderung der evR, rechtfertigen würde.

Abbildung 5: Exporte Schweizer Uhrenindustrie.



Quelle: Vgl. „Die Lage der Uhrenindustrie 2008 – in der Schweiz und weltweit“, „Die Lage der Uhrenindustrie 2009 – in der Schweiz und weltweit“, Swiss watch exports. World, January-August 2016“, Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH.

110. Schliesslich ist anzufügen, dass die nachfolgende Interessenabwägung zeigt, dass das öffentliche Interesse an der Beibehaltung der bestehenden evR überwiegt. Daraus folgt, dass selbst wenn der Ansicht von Swatch Group gefolgt und der gegenwärtige Nachfrage-rückgang als wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse qualifiziert werden würde, dem Gesuch von Swatch Group nicht stattzugeben wäre.

B.3.5 Interessensabwägung

111. Trotz des Umstandes, dass die Grundvoraussetzung für eine Wiedererwägung des Entscheides der WEKO vorliegend nicht gegeben ist, wird an dieser Stelle (der guten Ordnung halber) auf die Interessensabwägung eingegangen. Dabei sind die individuellen Interessen von Swatch Group, die evR zu ergänzen bzw. abzuändern, den öffentlichen Interessen an der Beibehaltung der bestehenden evR gegenüberzustellen, d.h. denjenigen weiterer Betroffener (Konkurrenten und Kunden von ETA). Es sei an dieser Stelle noch einmal daran erinnert, dass Swatch Group beantragt, die evR dahingehend zu ändern, dass ETA zu erlauben sei, über die nicht ausgeschöpfte Jahresmenge mechanischer Uhrwerke frei zu verfügen, d.h. die frei verfügbare Menge kleinen, mittelgrossen oder grossen Firmen zuteilen zu können.

B.3.5.1 Interessen von Swatch Group

112. Swatch Group macht geltend, dass ETA bis 2019 alle Kunden verliere, wenn sie nicht in einem gewissen Ausmass akquisitorisch tätig sein könne, um den Kunden zu zeigen, dass sie auch nach 2019 als Anbieter im Markt verbleibe, weil diese verunsichert und destabilisiert würden. Wenn ETA die geplanten Kapazitäten nicht für Dritte einsetzen könne, werde sie gezwungen, die Kapazitäten nach unten anzupassen bzw. abzubauen. Das werde dazu führen, dass der Captive Market nach 2019 oder schon früher von Sellita dominiert werde. Swatch Group und ETA hätten immer klar betont, dass sich ETA nicht völlig aus dem Markt

von mechanischen Uhrwerken zurückziehen und sich voll auf ihre internen Abnehmer konzentrieren wolle. Es wäre stets beabsichtigt gewesen, als Anbieter im Markt zu verbleiben, den Marktanteil aber so abzusenken, dass kein Lieferzwang mehr bestehe und ETA, wie andere Anbieter, ihre Abnehmer frei wählen und ihre Preise frei bestimmen könne. ETA könne aber nur im Markt verbleiben, wenn sie die im Abbauplan vorgesehenen Mengen auch ausliefern könne und nicht Kapazitäten überschnell abbauen müsse – Kapazitäten, die für spätere Zeiten allenfalls verloren wären. Schliesslich weist Swatch darauf hin, dass die evR auch vorsehe, dass Kunden von ETA nicht mehr beliefert werden müssen, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Jahren weniger als 80 % der ihnen zustehenden Menge abnehmen. Das heisse, dass ETA die Kapazität aufrechterhalten müsse, um 2018 allenfalls in der Lage zu sein, 100 % der Sellita zustehenden Menge liefern zu können. Und dies in einer Situation, in der ein wichtiger Kunde seine Bestellung für das Jahr 2017 [...] reduziert habe (vgl. oben, Rz 6). Dies könne ETA nicht zugemutet werden, wenn sie nicht frei über die für Dritte eingeplante Kapazität verfügen könne.

113. Vorab möchte die WEKO zu den Interessen von Swatch Group hervorheben, dass sie die evR mit dem Sekretariat freiwillig abgeschlossen und sich bzw. ETA darin zu einem Verhalten verpflichtet hat, mit welchem die vom ursprünglich vorgesehenen kurzfristigen Lieferstopp ausgehenden wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen beseitigt werden sollten.⁸² Mit den in der evR enthaltenen Verpflichtungen schränkte Swatch Group ihre bzw. die unternehmerische Freiheit von ETA für einen befristeten Zeitraum (bis 31. Dezember 2019) aus freien Stücken ein. Es war der Wunsch von Swatch Group, aus der Belieferungspflicht für Drittkunden auszusteigen; mit der Unterzeichnung der evR erkannte Swatch Group denn auch die Einschränkungen der unternehmerischen Freiheit explizit an. Damit fallen nach Ansicht der WEKO die mit den Verpflichtungen der evR einhergehenden unternehmerischen Risiken grundsätzlich Swatch zu. Da die Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit zeitlich begrenzt ist, bedürfte ein Abweichen von der evR für die WEKO überzeugender objektiver Gründe.

114. Zu den Argumenten von Swatch Group ist im Einzelnen zunächst einmal kritisch anzumerken, dass die Behauptung, dass ETA bis 2019 alle Kunden verliere, weil diese verunsichert und destabilisiert würden, wenn ETA nicht in einem gewissen Ausmass akquisitorisch tätig sein könne, als wenig überzeugend einzustufen ist. Denn die durchgeführte Marktbefragung zeigt, dass die bestehenden Kunden von ETA gerade im Falle eines Nachfragerückgangs für mechanische Uhrwerke im Zweifelsfalle eher auf ETA- als auf Sellita-Uhrwerke zurückgreifen. Zudem konnten sich zahlreiche Kunden von ETA im Rahmen der umfangreichen Marktbefragung des ursprünglichen Verfahrens zur evR äussern und taten dies auch⁸³, sodass diesen Kunden vollumfänglich klar ist, dass ETA nach 2019 als Anbieter im Markt verbleiben wird. Unklar ist, inwiefern das Argument, dass Sellita den Markt dominieren werde, in den Kontext der Interessen von Swatch Group einzuordnen ist, denn betont Swatch Group doch gerade, dass ETA mit dem Lieferstopp ihre Marktanteile soweit absenken will, dass sie nicht mehr marktbeherrschend ist und keine Lieferverpflichtung mehr besteht. Dass damit einhergehend die Marktstellung von Sellita und anderen Konkurrenten zunimmt, ist bzw. war mit der evR mindestens indirekt mitbeabsichtigt.

115. Schliesslich kann auch dem Argument von Swatch Group, dass ETA nur im Markt verbleiben könne, wenn sie die im Abbauplan vorgesehenen Mengen auch ausliefern könne und nicht Kapazitäten überschnell abbauen müsse, nicht gefolgt werden. Denn einerseits war Swatch Group im Zeitpunkt des Abschlusses die Tragweite der evR bekannt, sie war sich des wirtschaftlichen Risikos bewusst und verpflichtete sich bzw. ETA aus freien Stücken. Damit liegt das wirtschaftliche Risiko von Nachfrageschwankungen grundsätzlich bei

⁸² Vgl. RPW 2014/1, 88 Rz 402, *Swatch Group Lieferstopp*.

⁸³ Vgl. RPW 2014/1, 7 Rz 17, *Swatch Group Lieferstopp*.

ihr. Andererseits kann ETA bereits jetzt die frei verfügbare Menge mechanischer Uhrwerke gestützt auf Ziffer 4) b evR an KMUs absetzen und dadurch die frei verfügbare Menge teilweise abbauen. Obschon Swatch Group bzw. ETA mit gewissen KMUs bereits abweichende Vereinbarungen für Mehrlieferungen mechanischer Uhrwerke abgeschlossen hat, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nach wie vor 13 entsprechende Anfragen von KMUs bei Swatch Group bzw. ETA hängig. Dazu weist Swatch Group in ihrer Stellungnahme vom 19. August 2016 darauf hin, dass bei keinem dieser Anträge ETA für diese Verzögerung verantwortlich sei. Vielmehr läge der Grund bei den Antrag stellenden Unternehmen, die entweder ihren KMU-Status noch nicht nachgewiesen oder noch nicht bestellt hätten. Swatch Group bringt in diesem Zusammenhang weiter vor, dass die Rolle der KMUs hierbei nicht überbewertet werden dürften. Die so absetzbaren Mengen würden sich in der Grössenordnung von [...] bewegen. Der Rückgang betrage jedoch ein Vielfaches, nämlich [...]. Dies mag so stimmen, jedoch ist hierzu anzufügen, dass ETA gerade im Hinblick auf Bestellausfälle ein Kürzungsrecht eingeräumt wurde. Beziehen Kunden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 80 % der ihnen zustehenden Menge, so ist ETA gemäss Ziffer 2) d evR berechtigt, die Bezugsmenge dieser Kunden nach Ziffer 3) evR für die Folgejahre anteilmässig zu kürzen.

116. Schliesslich sind auch die Vorbringen von Swatch Group im Zusammenhang mit der reduzierten Bestellung von Sellita nicht überzeugend, da die Kapazität ohnehin nicht abgebaut werden sollte, denn mit Ausnahme von Fällen gemäss Ziffer 2) d evR muss ETA die Kapazitäten auf jeden Fall in dem Ausmasse aufrechterhalten, sodass die Liefermengen gemäss Ziffer 3) evR sichergestellt sind. Zudem ist gemäss Ziffer 3) evR für das Jahr 2018 ein weiterer Reduktionsschritt von 65 % auf 55 % der Referenzmenge vorgesehen, sodass Swatch bzw. ETA die Kapazitäten ohnehin nicht auf dem aktuellen Niveau halten bzw. diese wieder auf das aktuelle Niveau aufbauen müsste. In diesem Zusammenhang ergänzend anzufügen gilt es, dass die Bestellfristen (spätestens 30. Juni des Vorjahres bzw. in Ausnahmefällen 30. September im Vorjahr) gemäss Ziffer 6) d evR gerade deshalb in die evR aufgenommen wurde, um ETA genügend Vorlaufzeit für die Produktionsplanung zu geben. Bereits bei Abschluss der evR im Jahr 2013 musste es Swatch vollumfänglich klar gewesen sein, dass ETA eine Lieferverpflichtung auferlegt wird, jedoch keine Abnahmeverpflichtung für deren Kunden besteht (Ziffer 2) a evR) und ein Abbau ihrer Kapazitäten erst nach Ablauf zweier Jahre (Ziffer 2) d evR) möglich ist, falls Kunden (teilweise) auf die ihnen zustehenden Mengen an mechanischen Uhrwerken verzichten. Zum damaligen Zeitpunkt war Swatch Group bereit, diese Verpflichtungen einzugehen und das damit einhergehende Risiko zu tragen.

117. In Bezug auf die Frage einer Kürzung der Liefermengen für Sellita nach einem statt zwei Jahren (Ziffer 2) d evR) nimmt die WEKO zur Kenntnis, dass dies von Swatch Group weder beantragt ist, noch in Aussicht gestellt wurde.

118. Der Argumentation von Swatch Group, dass ein Nichtausschöpfen von Produktionskapazitäten zu einer Reduktion der Mitarbeiter führen und dieser den Verlust von Produktionskapazitäten zur Folge hätte, die kurzfristig nicht wieder aufgebaut werden könnten, kann nicht gefolgt werden. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Umstand, dass ETA nicht über die Restmengen verfügen kann, zu einem Abbau von Produktionskapazitäten führen soll, die kurzfristig nicht wieder aufgebaut werden könnten. Denn Entsprechendes hat Swatch Group weder belegt noch quantifiziert. Swatch Group hält dem entgegen, dass ein Rückgang der Nachfrage um [...] auf lediglich [...] zu einem Umsatzverlust von [...] CHF und nach Abzug der Materialkosten zu einem um [...] CHF verringerten Deckungsbeitrag führe. Für die WEKO damit noch nicht dargelegt ist, inwieweit ein Umsatzverlust in der angegebenen Höhe zwingendermassen zu Kapazitätsreduktionen, insbesondere Personalanpassungen, führt. Swatch Group führt dies nicht weiter aus. Zudem äusserte sich der Konzernchef von Swatch

Group gegenüber den Medien dahingehend, dass Swatch Group in personeller Hinsicht trotz der aktuellen Marktsituation keinen Abbau vornehmen werde.⁸⁴

119. In diesem Lichte ist davon auszugehen, dass es Swatch Group bzw. ETA nicht in erster Linie darum gehen kann, die frei verfügbaren Mengen mechanischer Uhrwerke überhaupt am Markt absetzen zu können, sondern vielmehr darum, die entsprechenden Mengen frei, d.h. in puncto Kundenauswahl und Konditionengestaltung, und in zeitlicher Hinsicht vor dem Ablauf der evR am Markt abzusetzen. Doch dazu gilt es zunächst einmal anzufügen, dass die WEKO die Ungleichbehandlung von Kunden in Bezug auf die Reduktion der Liefermengen u.a. als Grund ansah, die evR I nicht zu genehmigen (vgl. oben, Rz 31 f.). Ergänzend anzufügen ist in diesem Zusammenhang zudem, dass ETA ab dem 1. Januar 2020 frei darüber verfügen kann, an wen und zu welchen Bedingungen sie mechanische Uhrwerke an Drittkunden liefern will. Nicht überzeugend dargelegt wurde und nicht ersichtlich ist die Notwendigkeit, dass ETA dies bereits vor dem Ablauf der evR tun können sollte.

120. Betrachtet man die Interessen von Swatch Group bzw. ETA, ab dem 1. Januar 2017 frei über die von Kunden nicht beanspruchten Mengen mechanischer Uhrwerke verfügen zu können, auf globaler Ebene, so fällt auf, dass diese zwar angesichts der vorstehend dargelegten Marktentwicklungen grundsätzlich nachvollziehbar erscheinen, jedoch nicht darüber hinweggesehen werden kann, dass diese Interessen im Widerspruch zum Hintergrund des Lieferstopps stehen. Im Rahmen der ursprünglichen Untersuchung führte Swatch Group nämlich u.a. ins Feld, dass sie mit Kapazitätsengpässen konfrontiert sei, welche dazu führten, dass Swatch Group die Bedürfnisse der eigenen Uhrenmarken nicht ausreichend befriedigen könne.⁸⁵ Festgestellt werden konnte zwar ein Nachfragerückgang, welcher den Widerspruch bis zu einem gewissen Grad zu erklären vermag. Als nicht stichhaltig ist angesichts der bisherigen Marktentwicklungen jedoch die Einschätzung von Swatch Group einzustufen, dass der Marktanteil von ETA Ende 2017 auf [...] [30–40] % zu liegen komme. Es lässt sich zwar eine Tendenz erkennen, dass die Marktanteile von ETA zurückgehen, d.h. so entwickeln, wie dies im Rahmen der ursprünglichen Untersuchung prognostiziert wurde⁸⁶, jedoch bei Weitem nicht mit der Geschwindigkeit, wie sie Swatch Group vorgetragen hat.

121. Zusammenfassend ergibt die Betrachtung der Interessen von Swatch Group bzw. ETA, dass eine Veränderung der Marktverhältnisse erkennbar ist, d.h. ETA Marktanteile verloren hat, diese Entwicklung indes in zeitlicher Hinsicht langsamer vorangeht, als dies Swatch Group behauptet. Der Nachfragerückgang, welcher dazu führt, dass ETA über die Restmengen mechanischer Uhrwerke frei verfügen möchte, wirkt sich jedoch auch (negativ, d.h. bremsend) auf die Marktentwicklung aus. Die Interessen von Swatch Group, die Überkapazitäten am Markt absetzen zu wollen, sind zwar nachvollziehbar, jedoch geht es Swatch Group bzw. ETA wohl in erster Linie darum, die von Kunden nicht beanspruchten Mengen bereits vor Ablauf der evR frei, d.h. in puncto Kundenauswahl und Konditionengestaltung, an Kunden absetzen zu können. Swatch Group hat aber weder in inhaltlicher noch in zeitlicher Hinsicht stichhaltige Argumente vorgetragen, welche ihr Interesse überzeugend erscheinen lassen. Dies namentlich, weil die evR am 31. Dezember 2019 abläuft, d.h. ETA nach diesem Zeitpunkt keine Lieferverpflichtung mehr trifft und sie frei bestimmen kann, mit welchen Kunden sie geschäftliche Beziehungen unterhalten möchte. Dass ETA dies in Bezug auf die frei verfügbare Menge bereits ab dem 1. Januar 2017, d.h. drei Jahre vor dem Ablauf der evR, tun können muss, ist nicht ersichtlich und wurde von Swatch Group auch nicht überzeugend dargelegt. Dass diese individuellen Interessen von Swatch Group bzw. ETA diejenigen der anderen Betroffenen überwiegen, müsste sich somit aufgrund der Aktenlage eindeutig erge-

⁸⁴ Vgl. NZZ vom 15.7.2016, abrufbar unter <<http://www.nzz.ch/wirtschaft/unternehmen/nick-hayek-zum-starken-gewinnrueckgang-bei-swatch-der-konzern-hat-keine-strukturellen-probleme-ld.105966>> (24.10.2016).

⁸⁵ RPW 2014/1, 216 Rz 6, *Swatch Group Lieferstopp*.

⁸⁶ RPW 2014/1, 284 Rz 491, *Swatch Group Lieferstopp*.

ben bzw. geradezu aufdrängen. Dies wäre bspw. dann vorstellbar, wenn die befragten Marktteilnehmer, insbesondere die Konkurrenten von ETA keine grundlegenden Einwände dagegen hätten, dass ETA frei über die von Kunden nicht beanspruchten Mengen verfügen würde. Auf die entsprechenden Ergebnisse der Marktbefragung wird sogleich eingegangen.

B.3.5.2 Öffentliche Interessen

122. Den Interessen von Swatch Group ist das öffentliche Interesse an der Beibehaltung der evR gegenüberzustellen, welches in erster Linie in den Interessen von Konkurrenten und Kunden von ETA zu sehen ist. Namentlich den Interessen von Konkurrenten kommt im Zusammenhang mit den Regelungen der evR eine vorrangige Bedeutung zu, denn eines der Hauptziele von Swatch Group besteht gerade darin, die Marktanteile von ETA soweit abzusinken, dass diese nicht mehr über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, was durch die Entstehung bzw. Förderung von alternativen Bezugsquellen erreicht werden soll. In diesem Kontext erachtete die WEKO die in der evR festgelegten Reduktionsschritte der Liefermengen für Drittkunden als verhältnismässig.⁸⁷

123. Doch gerade die (aktuellen und potentiellen) Konkurrenten äusserten sich im Rahmen der Marktbefragung kritisch zur Frage, wie sie zu einer freien Verfügbarkeit über die von Kunden nicht beanspruchten Mengen mechanischer Uhrwerke von ETA stehen. Die wichtigsten Konkurrenten von ETA äusserten alle ihre Bedenken, so namentlich:

- **Sellita**, die im Wesentlichen vorbringt, dass derzeit eine Überkapazität am Markt bestehe und dass die freie Verfügbarkeit von ETA über von Kunden nicht beanspruchte Mengen zu einer signifikanten Senkung ihrer Verkäufe führen würde. Die Folgen davon wären direkte und indirekte Entlassungen und die Einstellung weiterer Investitionen. Sellita befürchtet eine einschneidende Destabilisierung des Marktes sowie eine Verstärkung der Marktposition des derzeitigen Monopolisten.
- **Ronda**, die im Wesentlichen vorbringt, dass ihr Markteintritt grundsätzlich erschwert würde, wenn die Lieferungen freigegeben würden, nachdem ETA bzw. Swatch Group klar kommuniziert habe, dass sie nicht alle Marken beliefern wolle. Der Markt sei heute für fast alle Uhrenhersteller sehr schwierig geworden und entsprechend sei auch der Verkauf von mechanischen Uhrwerken betroffen. ETA könnte so wieder Druck aufsetzen gegen ihre wenigen Konkurrenten. Ronda zu Folge bestehe eine reale Gefahr, dass ETA ihre Dominanz wieder verstärken würde. ETA werde immer aus einer gestärkten Position handeln können, zum einen durch ihre grossen Produktionsmengen und dem entsprechenden Eigenbedarf, welcher für alle anderen Produzenten unzugänglich sei. Diese Realität kenne Ronda auch von den Quarzuhrwerken, wo sie kein einziges Stück in die Swatch Group hinein liefern könne.
- **Soprod**, die darauf hinweist, dass sie seit der Marktöffnung durch Swatch Group [...]. Wenn Swatch Group nun wieder Mengen auf dem Markt anbieten würde, die sie nicht für ihre eigenen Marken verwenden könne, hätte dies für Soprod verheerende Auswirkungen.
- **Technotime**, die ins Feld führt, dass sie Investitionen getätigt habe, um Alternativen anbieten zu können. Eine Rückkehr von ETA mit ihren übrig gebliebenen Mengen würde den Markt stören und den Eindruck bei Kunden verstärken, dass ETA immer liefern werde und dass dadurch alternative Anbieter überflüssig seien.
- **STP**, die ausführt, dass ETA aufgrund der evR den verbindlichen Bedarf (Bestellmenge) von Drittfirmen sehr lange im Voraus kenne und deshalb mit keinen Restmengen kon-

⁸⁷ RPW 2014/1, 282 Rz 483, *Swatch Group Lieferstopp*.

frontiert sein sollte. STP habe aufgrund der zu erwartenden Lieferreduktion seitens ETA beschlossen, mechanische Uhrwerke zu produzieren und den Zugang zu mechanischen Werken für die Fossilgruppe (d.h. Montres Antima Bienne) zu sichern. Fossil verfolge konsequent eine Swiss made Strategie und habe von Anfang an klar kommuniziert, auch Dritte zu beliefern. Sollte ETA nicht beanspruchte jährliche Restmengen und zusätzliche Werke, die aufgrund der wirtschaftlichen Situation auch von den Swatch Group Marken nicht absorbiert werden können, auf den Markt werfen, würde es insbesondere für STP Konsequenzen haben, voraussichtlich auch für andere Unternehmen, welche erhebliche Mittel in den Auf- und Ausbau von Produktionskapazitäten investiert hätten. Für STP und die Fossil Group sei somit nicht akzeptabel, dass die Swatch Group die Liefermengen an bestehende und zusätzlich neue Kunden wieder erhöhe und sich bereits heute entsprechend verhalte. Getätigte Investitionen seitens STP und anderer Anbieter seien vor dem Hintergrund der seit vielen Jahren unmissverständlichen Kommunikation von Swatch Group sowie der damit zusammenhängenden Vereinbarung mit der WEKO erfolgt. Zudem würden durch diese Erhöhung alternative Anbieter von Swiss made Uhrwerken, welche im Vertrauen auf die evR mit grossem finanziellen Aufwand in die eigene Entwicklung und Herstellung solcher Uhrwerke investiert haben, in einem bereits sehr schwierigen Markt zusätzlich massiv unter Druck gesetzt, so dass deren Überleben mittelfristig fragwürdig wäre. Somit würde mit der im Raum stehenden Erhöhung einzig die Marktposition von Swatch Group wieder – mit Hilfe der WEKO – gestärkt. Dies würde sich spätestens bei wieder steigender Nachfrage von Swiss made Uhrwerken negativ auf den Markt auswirken. Damit würde also genau das Gegenteil davon erreicht, was die WEKO mit der evR beabsichtigte. STP führt schliesslich noch an, dass eine Änderung der Verfügung das Prinzip des Vertrauensschutzes und das Gebot der Rechtssicherheit verletzen würde, weshalb insgesamt eine Abänderung der Verfügung unzulässig sei.

124. Die Betrachtung der Interessen der wichtigsten Konkurrenten von ETA ergibt ein eindeutiges Bild: ETA die Möglichkeit einzuräumen, frei über die von Kunden nicht beanspruchten Mengen mechanischer Uhrwerke zu verfügen, würde einerseits bisher getätigte Investitionen in den Auf- oder Ausbau eigener Produktionskapazitäten gefährden. Andererseits würde dies zu einer Verstärkung der Marktposition von ETA führen. Kritisch anzumerken gilt es bezüglich vorstehender Voten Zweierlei: Erstens ist zu berücksichtigen, dass die Aussagen der genannten Konkurrenten von ETA durchaus strategisch gefärbt sein können. Doch obschon die Aussagen der Konkurrenten deren Eigeninteressen aufzeigen, ist festzustellen, dass sich diese in den oben genannten wesentlichen Punkten decken. Zweitens gilt es darauf hinzuweisen, dass Gegenstand des vorliegenden Wiedererwägungsgesuchs ausschliesslich die von Kunden nicht beanspruchten Menge ist (vgl. oben, Rz 2). Dass ETA nicht beanspruchte Mengen, die für den Eigengebrauch bestimmt sind, frei auf dem Markt anbieten kann, steht vorliegend überhaupt nicht zur Diskussion. Hinsichtlich der Argumente von STP, wonach eine Änderung der evR das Prinzip des Vertrauensschutzes sowie der Rechtssicherheit verletze und deshalb unzulässig sei, ist zurückzuweisen. Denn Art. 30 Abs. 3 KG (als *lex specialis*) sieht die Möglichkeit einer Wiedererwägung eines Entscheides der WEKO explizit vor.

125. Bei den Kunden von ETA sieht das Bild zur Frage, wie sie zur Möglichkeit stehen, dass ETA frei über die von Kunden nicht beanspruchten Mengen mechanischer Uhrwerke verfügen kann, wie folgt aus:

- Auf die Frage, welche Auswirkungen es auf Kunden hätte, wenn ETA über die von Kunden nicht beanspruchte jährliche Restmenge mechanischer Uhrwerke frei verfügen darf, gaben von insgesamt 19 verwertbaren Antworten fünf Kunden an, dass die Auswirkungen als positiv beurteilt werden, zwölf beurteilten diese als neutral und zwei als negativ;

- auf die Frage, welche Auswirkungen es auf die Wettbewerbsintensität auf dem Schweizer Markt für mechanische Swiss made Uhrwerke hätte, wenn ETA über die von Kunden nicht beanspruchte jährliche Restmenge mechanischer Uhrwerke frei verfügen darf, gaben von insgesamt 17 verwertbaren Antworten zwei Kunden an, dass diese als positiv eingeschätzt werden, neun gaben an, neutral dazu zu stehen und sechs, dass die Auswirkungen negativ wären;
- auf die Frage, wie die Wettbewerbsintensität auf dem Schweizer Markt für mechanische Swiss made Uhrwerke im Vergleich zu 2013 beurteilt wird, gaben von insgesamt 18 verwertbaren Antworten zehn an, dass die Intensität zugenommen habe, sechs gaben an, dass diese vergleichbar sei und zwei, dass sie abgenommen habe.

126. Die Betrachtung der Angaben von ETA-Kunden zeigt, dass die Auswirkungen auf Kunden im Falle der freien Verfügbarkeit von ETA über von Kunden nicht beanspruchte Mengen mechanischer Uhrwerke von der überwiegenden Mehrheit als positiv oder neutral beurteilt werden. Dasselbe gilt für die Beurteilung der Wettbewerbsintensität seit dem Jahr 2013. Auffällig ist jedoch, dass die überwiegende Mehrheit der Kunden die Auswirkungen auf die Wettbewerbsintensität als negativ oder neutral einschätzen.

127. Vor diesem Hintergrund ist die Stossrichtung der Interessen der anderen Beteiligten dahingehend klar, dass der Grossteil der Kunden von ETA deren Ansinnen, frei über die von Kunden nicht beanspruchte Menge mechanischer Uhrwerke zu verfügen, eher positiv gegenübersteht, doch die Auswirkungen auf die Wettbewerbsintensität als eher negativ eingeschätzt werden.

B.3.5.3 Abwägung

128. Gestützt auf die Ergebnisse der Marktbefragung führt die gegenseitige Abwägung der vorstehend dargelegten Interessen dazu, dass das öffentliche Interesse an der Beibehaltung der bestehenden evR überwiegt. Dafür sprechen die nachfolgenden Punkte.

- Die vorstehend dargelegte Marktentwicklung ist auf eine Wirkung zurückzuführen, die der evR zugeordnet ist. Diese wird sich nach der derzeitigen Analyse (wenn auch weniger schnell als von Swatch Group vorgebracht) wohl weiter in der festgestellten Richtung entwickeln. Wenn Swatch Group bzw. ETA nun bereits ab dem 1. Januar 2017 über die von Kunden nicht beanspruchte Menge mechanischer Uhrwerke frei verfügen könnte, könnte dies die beschriebene (positive) Marktentwicklung gefährden; namentlich, indem dadurch erfolgte Markteintritte gebremst oder sich abzeichnende Markteintritte verhindert werden. Angesichts der hohen Menge an mechanischen Uhrwerken, welche durch die wesentlich tiefere Bestellung von Sellita für das Jahr 2017 frei verfügbar würde ([...]; vgl. oben, Rz 6), wäre die Gefährdung der bisherigen Marktentwicklung als erheblich einzustufen. Swatch Group ergänzte in ihrer Stellungnahme, dass [...] auch Tudor [...] für das Jahr 2017 [...]. Die Bestellmenge [...] für das Jahr 2017 [ist um ca. 900'000 Stück kleiner als die Menge], die den Abnehmern gemäss evR zustehen würden.
- Die von Swatch Group vorgetragene Argumente sind in mehreren Punkten nicht stichhaltig. Es scheint Swatch Group bzw. ETA vielmehr darum zu gehen, frei bestimmen zu können, an wen und zu welchen Bedingungen die nicht beanspruchten Mengen geliefert werden. Doch eine Ungleichbehandlung von Kunden war für die WEKO bereits bei der Beurteilung der evR I mitunter ein Grund, diese nicht zu genehmigen, sodass diese Diskriminierungsmöglichkeit als problematisch einzustufen ist. Hinzu kommt, dass die Lieferverpflichtung von ETA am 31. Dezember 2019 (also in rund 3 Jahren) endet und Swatch Group weder dargelegt hat, noch ersichtlich ist, inwiefern in zeitlicher Hinsicht eine Dringlichkeit besteht, frei über die jährliche Restmenge verfügen zu können.

- Der mögliche finanzielle Ausfall, welcher Swatch Group durch den Umstand, dass sie die von Kunden nicht beanspruchten Mengen mechanischer Uhrwerke nicht frei am Markt absetzen kann, erfährt, ist im Vergleich zu den Investitionen der (aktuellen und potentiellen) Markteintreter, welche verloren gehen könnten, wenn deren Marktpotential entzogen würde, als erheblich weniger einschneidend zu betrachten.
- Schliesslich fällt ins Gewicht, dass die Behauptung von Swatch Group, dass ETA inskünftig nur dann als Anbieter wahrgenommen würde, wenn sie als solcher im Markt agieren könne, deshalb als nicht stichhaltig einzustufen ist, weil die Auswertung der Befragung darauf hindeutet, dass Uhrenmarken bei rückläufigem Nachfrageverhalten sich im Zweifelsfalle eher bei ETA als bei Sellita eindecken. Zudem wäre es zur Beseitigung der Befürchtungen von Swatch Group ein Leichtes, die Kunden von ETA vor Ablauf der evR entsprechend zu informieren.

129. Summa summarum ist gestützt auf die vorstehenden Ausführungen das öffentliche Interesse (der Marktteilnehmer) an der unveränderten Beibehaltung der evR gegenüber den individuellen Interessen von Swatch Group bzw. ETA stärker zu gewichten, sodass dem Gesuch selbst bei Annahme einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht stattzugeben wäre.

B.4 Ergebnis

130. Wie oben dargelegt, sind die von Swatch Group geltend gemachten tatsächlichen Änderungen nicht wesentlich i.S.v. von Art. 30 Abs. 3 KG, weshalb das Wiedererwägungsgesuch abzuweisen ist. Festgehalten werden kann jedoch, dass sich die Marktverhältnisse im Bereich mechanischer Swiss made Uhrwerke seit dem Jahr 2013 verändert haben und die Marktanteile von ETA merklich gesunken sind, die Abnahme derselben ist indes nicht in einem Ausmass erfolgt, welche den ursprünglichen Entscheid der WEKO i.S. Swatch Group Lieferstopp ändern würde. Hinzu kommt, dass die Abwägung der sich gegenüberstehenden individuellen Interessen von Swatch Group bzw. ETA und der öffentlichen Interessen der Marktteilnehmer zum Schluss führt, dass die letztgenannten überwiegen.

C Kosten

131. Nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Februar 1998 über die Gebühren zum Kartellgesetz (Gebührenverordnung KG, GebV-KG; SR 251.2) ist gebührenpflichtig, wer das Verwaltungsverfahren verursacht hat. Mit der Abweisung des vorliegend zu beurteilenden Wiedererwägungsgesuchs sind auch die dadurch verursachten Kosten der Gesuchstellerin vollumfänglich aufzuerlegen. Im vorliegenden Verfahren wurde eine umfangreiche Marktbefragung durchgeführt, um zu prüfen, ob dem Wiedererwägungsgesuch von Swatch Group stattgegeben werden kann.

132. Nach Art. 4 Abs. 2 GebV-KG gilt ein Stundenansatz von 100 bis 400.- Franken. Dieser richtet sich namentlich nach der Dringlichkeit des Geschäfts und der Funktionsstufe des ausführenden Personals. Auslagen für Porti sowie Telefon- und Kopierkosten sind in den Gebühren eingeschlossen (Art. 4 Abs. 4 GebV-KG).

133. Gestützt auf die Funktionsstufe der mit dem Fall betrauten Mitarbeiter rechtfertigt sich ein Stundenansatz von 130.- bis 200.- Franken. Die aufgewendete Zeit beträgt 431,33 Stunden. Demnach beläuft sich die Gebühr auf 77'327.- Franken.

D Dispositiv

Aufgrund des Sachverhalts und der vorangehenden Erwägungen verfügt die WEKO:

1. Das Wiedererwägungsgesuch wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von insgesamt 77'327.- Franken werden der The Swatch Group AG auferlegt.
3. Die Verfügung ist zu eröffnen an:
 - The Swatch Group AG, Seevorstadt 6, 2501 Biel

Wettbewerbskommission

Prof. Dr. Vincent Martenet
Präsident Wettbewerbskommission

Dr. Rafael Corazza
Direktor Sekretariat

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss die Rechtsbegehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel enthalten und vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter unterzeichnet sein. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerdeschrift beizulegen.